



Anfragen zum Plenum

vom 9. Dezember 2013

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	28	Müller, Ruth (SPD)	41
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	13	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .	24
Arnold, Horst (SPD).....	34	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19
Biedefeld, Susann (SPD).....	1	Dr. Rabenstein, Christoph (SPD)	20
von Brunn, Florian (SPD)	2	Rauscher, Doris (SPD).....	39
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)...	14	Rinderspacher, Markus (SPD)	6
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	15	Roos, Bernhard (SPD)	31
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	37	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	32
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	3	Schindler, Franz (SPD)	12
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .	22	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD).....	21
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..	16	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .	7
Güll, Martin (SPD)	17	Schweiger, Tanja (FREIE WÄHLER)	35
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	36
Hiersemann, Alexandra (SPD)	23	Sonnenholzner, Kathrin (SPD).....	8
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	38	Stachowitz, Diana (SPD).....	9
Karl, Annette (SPD)	4	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	25
Kohnen, Natascha (SPD)	29	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..	33
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30	Waldmann, Ruth (SPD).....	40
Lotte, Andreas (SPD)	27	Weikert, Angelika (SPD).....	10
Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)	18	Dr. Wengert, Paul (SPD)	11
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	5		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Biedefeld, Susann (SPD) Verkehrslandeplatz Coburg	1
von Brunn, Florian (SPD) Streichung der Zugverbindung Ohlstadt – Oberau zum 15. Dezember 2013	1
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) Barrierefreie Bahnhöfe in Bayern.....	2
Karl, Annette (SPD) Beschränkungen auf Durchgangs- straßen	4
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sperrzeitverlängerung im Rahmen des Staatsvertrages zum Glücksspiel- wesen	4
Rinderspacher, Markus (SPD) Illegale Feuerwerkskörper.....	6
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Überprüfung ungeklärter Tötungs- delikte ohne Tatverdächtige	6
Sonnenholzner, Kathrin (SPD) Verabreichung lebensrettender Medi- kamente durch Rettungsassistenten.....	7
Stachowitz, Diana (SPD) Armutszuwanderung nach Bayern.....	8
Weikert, Angelika (SPD) Wohnungslosigkeit in Bayern – Ent- wicklung der Anzahl der Betroffenen und derzeitige Problematik	9
Dr. Wengert, Paul (SPD) Zuwanderung in bayerische Kommunen aus EU-Beitrittsländern seit 2004	11

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

Schindler, Franz (SPD) Stellensituation in der Justiz und im Justizvollzug	12
--	----

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.....

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Flexibilisierungsjahr.....	12
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Studienplätze an der Universität Würzburg	13
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verein „Dank und Gedenken der Auf- baugeneration, insbesondere Trümmerfrauen e.V.“	14
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterrichtsausfall in Pflichtfächern.....	15
Güll, Martin (SPD) Parameter zur Erhebung der demo- grafischen Rendite	15
Meyer, Peter (FREIE WÄHLER) Lehrerversorgung in der Mittelschule Hummeltal	16
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Konzept für den Ausbau des Hoch- schulstandortes auf dem ehemaligen AEG-Gelände in Nürnberg	17
Dr. Rabenstein, Christoph (SPD) LehrplanPLUS Grundschule.....	18
Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) Ensemble ehemalige Bärenschanze Nürnberg.....	19

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mindestwartezeiten für Beförderungen	20
Hiersemann, Alexandra (SPD) Heimatministerium	22
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rückzahlungen der Hypo Alpe Adria	22
Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zukünftiges Heimatministerium in Nürnberg	23

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Geplante Stilllegung des Atomkraftwerks Grafenrheinfeld	23
Lotte, Andreas (SPD) Atomkraftwerk Grafenrheinfeld II	24

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Adelt, Klaus (SPD) Rückzahlung von Zuschüssen zu öffentlichen Abwassermaßnahmen	25
Kohnen, Natascha (SPD) Leistungserhöhung im Kernkraftwerk Gundremmingen	25
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Resistenzen gegen Carbapeneme	26
Roos, Bernhard (SPD) Jahrtausendflut und ihre Folgen	26
Scheuenstuhl, Harry (SPD) Atomkraftwerk Grafenrheinfeld I	28

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beteiligung an der strategischen Umweltprüfung zur Energiestrategie Tschechiens	28
--	----

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Arnold, Horst (SPD) Entwicklung der Landwirtschaft in Bayern	29
Schweiger, Tanja (FREIE WÄHLER) Umbruch von Grünland	31
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verkauf von Stammholz bei den Forstbetrieben Ruhpolding und Berchtesgaden der Bayerischen Staatsforsten	32

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Bargeld statt Essenspakete	33
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Warenverkauf am Totensonntag	34
Rauscher, Doris (SPD) Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz	35
Waldmann, Ruth (SPD) Anspruchsberechtigung Betreuungsgeld	36

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Müller, Ruth (SPD) Facharztversorgung in der Region Landshut	36
---	----

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

1. Abgeordnete **Susann Biedefeld** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass sie für den möglichen neuen Verkehrslandeplatz in Coburg Fördermittel von mindestens 50 Prozent – das heißt mindestens 15 bis 20 Mio. Euro – in Aussicht gestellt hat (Aussage der Industrie- und Handelskammer – IHK – zu Coburg), sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit dieses Projektes in Anbetracht der Alternativen in der Region und sieht sie die erforderliche Wirtschaftlichkeit für den Betrieb des Verkehrslandeplatzes sichergestellt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Es trifft nicht zu, dass der Freistaat Bayern die Förderung eines möglichen neuen Verkehrslandeplatzes im Landkreis Coburg in Aussicht gestellt hat.

Ob der Neubau eines Verkehrslandeplatzes erforderlich und gerechtfertigt ist, wird nach entsprechender Antragstellung im Rahmen des durchzuführenden luftrechtlichen Planfeststellungsverfahrens bei der hierfür zuständigen Behörde, der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern, geprüft. Gegenstand eines luftrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist auch die Prüfung möglicher Alternativen zum Neubau eines Verkehrslandeplatzes. Diese Prüfung erfolgt insbesondere mit Blick auf den bestehenden Verkehrslandeplatz Coburg-Brandenstonebene. Die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – entscheidet als unabhängige Planfeststellungsbehörde in eigener Zuständigkeit.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Landeplatzhalters bemisst sich im Rahmen dieser Prüfung ausschließlich an der Frage, ob die Sicherheit des Luftverkehrs aus finanziellen Gründen gefährdet sein könnte. Der Halter eines Verkehrslandeplatzes ist verpflichtet, den Landeplatz in einem betriebssicheren Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben. Er muss insbesondere verlässlich der mit der Eigenschaft als Verkehrslandeplatz verbundenen Betriebspflicht genügen und mit Blick auf die Betriebssicherheit des Luftverkehrs einen ordnungsgemäßen Landeplatzbetrieb sicherstellen.

2. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie sie die Tatsache bewertet, dass die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) auf der Bahnstrecke zwischen Ohlstadt und Oberau ab 15. Dezember 2013 den Zug um 07.37 Uhr streichen wird, der bisher von 20 Schülerinnen und Schülern genutzt wird, um in die Mittelschule Oberau zu gelangen, an der derzeit 34 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, und diese 20 Schüler und Schülerinnen nun vierzig Minuten früher fahren müssen, was nicht nur das Problem einer starken zeitlichen Belastung der Kinder mit sich bringt, sondern auch das Problem der Beaufsichtigung, die durch Lehrer ausgeübt werden soll, womit sich die weitere Frage stellt, ob die Lehrer diese Zeit auf ihr Stundenkontingent angerechnet bekommen und damit diese Stunden für den Unterricht fehlen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Freistaat bestellt durch die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) ab 15. Dezember 2013 für die neue Werdenfelsbahn ein wesentlich dichteres Fahrtenangebot als bisher. So fahren im Abschnitt Murnau – Ohlstadt zwischen 05.00 Uhr und 08.00 Uhr an Werktagen (Montag bis Freitag) künftig zwölf statt bisher acht Züge. Zur kompletten Umsetzung des Fahrplankonzepts waren zahlreiche Infrastrukturanpassungen zur Geschwindigkeitserhöhung erforderlich, u.a. im Bereich des Bahnhofes Ohlstadt. Nur in diesem Bereich können die Geschwindigkeitserhöhungen zum Start des neuen Fahrplans aufgrund von Einsprüchen (insbesondere der Gemeinde) nicht realisiert werden. Solange die Baumaßnahmen nicht erfolgt sind, hätte ein Halt des „07.37-Uhr-Zuges“ Richtung Garmisch-Partenkirchen auf der eingleisigen Strecke erhebliche negative Auswirkungen auf Gegenzüge und das gesamte Fahrplangefüge. Davon wären die zahlreichen Pendler Richtung München deutlich stärker betroffen als die Richtung Oberau fahrenden Schüler (in den „07.37-Uhr-Zug“ steigen in Ohlstadt aktuell zwischen zehn und zwanzig Personen ein).

Die Deutsche Bahn (DB) Netz AG als Vorhabensträgerin hat gegenüber der Gemeinde, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der BEG zugesagt, einen Kompromiss (leichte Verschiebung des Hausbahnsteiges) zu prüfen und dem Gemeinderat vorzustellen. Wenn dieser zustimmt, das Eisenbahn-Bundesamt keinen Neustart des Planfeststellungsverfahrens verlangt, das Baurecht rechtzeitig erteilt und nicht beklagt wird, könnte der Bahnhof während einer ohnehin für das Frühjahr vorgesehenen Streckensperrung umgebaut werden. Die Staatsregierung begrüßt diesen Vorschlag der DB Netz AG und hofft, dass alle geschilderten Bedingungen eintreten, damit der „07.37-Uhr-Zug“ und alle weiteren Regionalbahnen ab April 2014 in Ohlstadt halten können, so wie es im Fahrplankonzept der BEG vorgesehen ist.

3. Abgeordneter
Günther Felbinger
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchen finanziellen Mitteln wurden Bahnhöfe in den vergangenen fünf Jahren in Bayern barrierefrei umgebaut (Auflistung der Standorte inklusive Kosten nach Regierungsbezirken) und mit welchen finanziellen Mitteln sollen Bahnhöfe in den kommenden fünf Jahren barrierefrei in Bayern umgebaut werden (Auflistung der Standorte inklusive Kosten nach Regierungsbezirken und Reihenfolge des Umbaus) und nach welchen objektiven Kriterien werden die Reihenfolge beim barrierefreien Umbau von Bahnhöfen in Bayern festgelegt und die finanziellen Mittel bereitgestellt (Auflistung der Bewertungszahlen für die einzelnen Bahnhöfe)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Finanzierungsverantwortung für die Schieneninfrastruktur liegt beim Bund. Der Freistaat Bayern hat in den zurückliegenden Jahren folgende freiwillige Leistungen erbracht:

Der Freistaat Bayern hat am 19. Juni 2001 mit der Deutsche Bahn (DB) Station&Service AG eine Rahmenvereinbarung zum barrierefreien Ausbau von S-Bahnstationen im Raum München mit einem Vertragsvolumen von 102 Mio. Euro unterzeichnet. Aus dem Vertrag können insgesamt 41 Stationen barrierefrei ausgebaut werden, die Baumaßnahmen werden im Wesentlichen bis 2014 abgeschlossen sein.

32 Stationen, die aus dem 102 Mio.- Euro-Vertrag finanziert werden, sind bereits fertiggestellt oder noch im Bau und stehen kurz vor der Inbetriebnahme, sieben weitere Stationen sollen spätestens 2014 in Betrieb genommen werden, zwei weitere Stationen können aus rechtlichen Gründen erst nach 2014 ausgebaut werden.

Mit dem überwiegend realisierten Ausbau des S-Bahn-Ergänzungsnetzes Nürnberg wird das S-Bahn-Netz Nürnberg von vorher 33 S-Bahn-Stationen auf künftig 73 S-Bahn-Stationen mehr als verdoppelt. Fast alle Stationen werden zukünftig für mobilitätseingeschränkte Reisende uneingeschränkt nutzbar sein. Der Beitrag des Freistaats Bayern im Rahmen der Förderverfahren beläuft sich auf rund 155 Mio. Euro.

Am barrierefreien Ausbau von Bahnhöfen außerhalb des S-Bahn-Bereiches beteiligt sich der Freistaat Bayern mit einer ergänzenden Finanzierung, wenn die Grundfinanzierung durch den Bund gesichert ist. Aufgrund einer 2004 mit der DB AG geschlossenen Rahmenvereinbarung und weiterer Einzelvereinbarungen wird der Freistaat Bayern für die Finanzierung von 14 Bahnhöfen im Zeitraum von 2004 bis voraussichtlich 2018 rund 37 Mio. Euro aufwenden. Im Regierungsbezirk Oberbayern betrifft dies die Bahnhöfe Ingolstadt, Rosenheim, Pasing, München-Ost, Bad Endorf, Traunstein, Prien, Garmisch-Partenkirchen, Murnau und Mittenwald, im Regierungsbezirk Niederbayern die Bahnhöfe Passau und Deggendorf, im Regierungsbezirk Unterfranken den Bahnhof Würzburg und im Regierungsbezirk Schwaben den Bahnhof Augsburg.

Am 5. März 2013 hat der Ministerrat das Bayern-Paket 2013 bis 2018 zum weiteren barrierefreien Ausbau von Bahnhöfen beschlossen. Der Freistaat Bayern ist damit bereit, Investitionen von DB AG und Bund mit insgesamt bis zu 60 Mio. Euro zu unterstützen. Mit diesem Paket können neben dreizehn Stationen der S-Bahnen in München und in Nürnberg dreizehn Regionalbahnhöfe barrierefrei ausgebaut werden.

Im Bereich der S-Bahn München können elf Stationen barrierefrei ausgebaut werden: Poing, Lohhof, München-Riem (Pbf), Höllriegelskreuth, Buchenau, Heimstetten, Feldkirchen (bei München), Markt Schwaben, München St. Martinstraße, München-Perlach und Weßling. Zusätzlich sollen für die Stationen Stockdorf und Gilching-Argelsried Planungen erstellt werden. Die Planungen sollen es ermöglichen, unverzüglich mit der Umsetzung zu beginnen, sobald sich Änderungen bei der Priorisierung oder Verzögerungen bei anderen Projekten ergeben. Dessen ungeachtet wird angestrebt, auch diese Stationen im Programmzeitraum umzubauen, sobald die erforderlichen Mittel über das Bayern-Paket hinaus zur Verfügung stehen.

Im Bereich der S-Bahn Nürnberg werden die S-Bahn-Stationen Nürnberg-Ostring und Röthenbach-Pegnitz barrierefrei ausgebaut. Nach dem barrierefreien Ausbau der Stationen Nürnberg-Ostring und Röthenbach-Pegnitz verfügen alle Stationen im Netz der S-Bahn Nürnberg über einen stufenfreien Zugang zum Bahnsteig.

Am barrierefreien Ausbau von Bahnhöfen außerhalb des S-Bahn-Bereiches beteiligt sich der Freistaat Bayern auch im Rahmen des Bayern-Paketes mit einer ergänzenden Finanzierung, wenn die Grundfinanzierung durch den Bund gesichert ist und die Maßnahmen in der mittelfristigen Finanzplanung der DB Station&Service AG enthalten sind. Dies trifft auf folgende Bahnhöfe zu:

- im Regierungsbezirk Oberbayern: München Hbf/Holzkirchner Flügelbahnhof, Grafing Bahnhof, Weilheim,
- im Regierungsbezirk Niederbayern: Landshut Hbf, Straubing, Vilshofen,
- im Regierungsbezirk Oberpfalz: Maxhütte-Haidhof,
- im Regierungsbezirk Oberfranken: Coburg,
- im Regierungsbezirk Unterfranken: Ebenhausen (Ufr), Schweinfurt Hbf,
- im Regierungsbezirk Mittelfranken: Schwabach,
- im Regierungsbezirk Schwaben: Buchloe und Türkheim.

Für diese 13 Bahnhöfe außerhalb des S-Bahn-Bereiches, die bisher noch nicht oder nur teilweise barrierefrei ausgebaut sind, ist ein Betrag i.H.v. rund 6,8 Mio. Euro als ergänzende Finanzierung zum barrierefreien Ausbau vorgesehen.

Auch für den Bereich der Regionalbahnhöfe soll mit der DB AG eine Planungsvereinbarung geschlossen werden, die aus Landesmitteln finanziert wird. Angestrebt wird auch in diesen Fällen die Umsetzung bereits im Programmzeitraum. Dies bezieht sich auf die Bahnhöfe Donauwörth (Regierungsbezirk Schwaben), Pleinfeld (Regierungsbezirk Mittelfranken) und Kaufering (Regierungsbezirk Oberbayern).

4. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, unter welchen Voraussetzungen kann eine Gemeinde auf einer Durchgangsstraße, die entweder Kreisstraße oder Staatsstraße ist, Geschwindigkeits- oder Nutzlastbeschränkungen erlassen oder ist bei einem solchen Verfahren generell der Landkreis bzw. der Freistaat einzubeziehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Verkehrsrechtliche Anordnungen im Netz der Staats- und Kreisstraßen können nach Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art 1 Nr. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246) nur die Großen Kreisstädte und die kreisfreien Städte treffen.

Die Befugnis der kreisangehörigen Gemeinden beschränkt sich insoweit auf Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 und sonstige Straßen im Sinn des Art. 53 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie auf Verkehrsflächen, die zwar nach dem Straßenrecht nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besitzen, jedoch öffentliche Verkehrsflächen im Sinne des Straßenverkehrsrechts sind.

Für verkehrsrechtliche Anordnungen für Staats- und Kreisstraßen im Gebiet einer kreisangehörigen Gemeinde ist das staatliche Landratsamt (Art. 1 Nr. 2 i. V. m. Art. 4 Abs. 1 ZustGVerk) zuständig.

5. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kommunen haben aufgrund des Art. 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl 2007 S. 922, BayRS 2187-3-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2012, eine Verordnung zur Sperrzeitverlängerung erlassen, welche der 30 einwohnerstärksten Kommunen in Bayern erfüllen aktuell die Vorgabe nicht, dass besondere örtliche Verhältnisse oder ein öffentliches Bedürfnis für eine Sperrzeitverlängerung vorliegen müssen, die nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Juli 2013 dann vorliegt, wenn in der jeweiligen Gemeinde eine Zunahme und Verbreitung von Automatenpielgeräten zu beobachten ist, die mehr als geringfügig über dem Landesdurchschnitt liegt, und sind nach Einschätzung der Staatsregierung Änderungen an dieser Vorgabe notwendig?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Neben der Stadt Augsburg sind dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr keine weiteren Kommunen bekannt, die bislang eine Verordnung zur Sperrzeitverlängerung bei Spielhallen erlassen haben.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 23. Juli 2013 hinsichtlich des Vorliegens besonderer örtlicher Verhältnisse maßgeblich auf die beiden Kriterien „Anzahl der Geldspielgeräte in einer Gemeinde“ und „Verhältnis Einwohnerzahl pro Geldspielgerät“ abgestellt und

diese Kennzahlen jeweils mit dem Landesdurchschnitt verglichen. Er hat jedoch nicht abschließend entschieden, dass damit alle Fallgestaltungen erfasst sind, die die Annahme besonderer örtlicher Verhältnisse i. S. v. Art. 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) rechtfertigen können.

Die Situation in den 30 einwohnerstärksten Gemeinden Bayerns stellt sich wie folgt dar¹:

Ifd. Nr.	Gemeinde ²	Anzahl an Spielgeräten		Veränderung	Einwohnerzahl pro Spielgerät		Veränderung der Dichte an Spielgeräten
		2006	2012		2006	2012	
1.	München	1.072	2.266	+ 111 %	1.165	597	+ 95 %
2.	Nürnberg	897	1.418	+ 58 %	552	356	+ 55 %
3.	Augsburg	513	1.121	+ 118 %	507	236	+ 114 %
4.	Regensburg	293	608	+ 107 %	439	222	+ 97 %
5.	Ingolstadt	265	684	+ 158 %	453	182	+ 148 %
6.	Würzburg	200	330	+ 65 %	667	405	+ 64 %
7.	Fürth	301	528	+ 75 %	373	217	+ 71 %
8.	Erlangen	- ³	339	⁴	- ⁵	311	⁶
9.	Bayreuth	198	355	+ 79 %	376	204	+ 84 %
10.	Bamberg	204	340	+ 66 %	343	205	+ 67 %
11.	Aschaffenburg	123	138	+ 12%	558	497	+ 12 %
12.	Landshut	63	295	+ 368 %	961	214	+ 349 %
13.	Kempten	100	128	+ 28 %	615	484	+ 27 %
14.	Rosenheim	155	190	+ 22 %	387	322	+ 20 %
15.	Neu-Ulm	220	332	+ 50 %	233	161	+ 44 %
16.	Schweinfurt	162	290	+ 79 %	336	184	+ 82 %
17.	Passau	101	292	+ 189 %	500	173	+ 189 %
18.	Freising	17	173	+ 917 %	2.497	261	+ 856 %
19.	Straubing	103	178	+ 72 %	433	249	+ 73 %
20.	Dachau	40	96	+ 140 %	994	442	+ 124 %
21.	Hof	116	189	+ 62 %	423	244	+ 73 %
22.	Memmingen	178	307	+ 72 %	231	133	+ 73 %
23.	Weiden i.d. OPf.	115	249	+ 116 %	371	168	+ 120 %
24.	Amberg	126	177	+ 40 %	353	247	+ 42 %
25.	Kaufbeuren	111	244	+ 119 %	382	171	+ 123 %
26.	Coburg	180	238	+ 32 %	233	172	+ 35 %
27.	Ansbach	160	260	+ 62 %	253	154	+ 64 %
28.	Schwabach	30	80	+ 166 %	1.287	485	+ 165 %
29.	Neumarkt i.d. OPf.	113	169	+ 49 %	350	231	+ 51 %
30.	Germering	36	94	+ 161 %	1.020	401	+ 154 %
	Bayern	10.737	21.075	+ 96 %	625	321	+ 94 %

¹ Quelle: Datenbank Spielhallen und Geldspielgeräte in Bayern der Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern, <http://www.lsgbayern.de/index.php?id=257>.

² Reihenfolge nach dem Bevölkerungsstand 30. Juni 2013,

³ keine Daten bekannt,

⁴ keine Auswertung möglich,

⁵ keine Daten bekannt,

⁶ keine Auswertung möglich.

Nach Abschluss des Musterverfahrens beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gilt es zunächst, die Erfahrungen in der kommunalen Praxis abzuwarten.

6. Abgeordneter
Markus Rinderspacher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele illegale Feuerwerkskörper haben bayerische Sicherheitsbehörden seit 2011 sichergestellt (aufgeschlüsselt nach Jahren und Regierungsbezirken), gegen wie viele Personen wurde wegen diesbezüglichen Verstößen gegen das Sprengstoffgesetz ermittelt (Einfuhr, Handel und Besitz illegaler Feuerwerkskörper) und mit welchem Personal- und Sachaufwand werden in den kommenden Wochen im bayerischen Grenzbe- reich Kontrollen mit Blick auf illegale Pyrotechnik durchgeführt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Den polizeilichen Dateien sind, insbesondere durch die äußerst kurze Vorlaufzeit, keine Detailergebnisse zur Anzahl sichergestellter illegaler Feuerwerkskörper und zur Anzahl der Tatverdächtigen zu entnehmen. Eine Auswertung hinsichtlich der Fragestellung würde einen größeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Festzustellen ist seit einigen Jahren der Anstieg der Fallzahlen von Delikten nach dem Sprengstoffgesetz. Für das Jahr 2013 ist ein Erreichen der Vorjahreszahl, ggf. auch ein leichtes Überschreiten dieser Zahl zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass diese Entwicklung auch die Delikte mit Sicherstellung pyrotechnischer Gegenstände und die Zahl der Tatverdächtigen in gleichem Maße umfasst.

In den Vorjahren zeigte sich jeweils ein Brennpunkt bei den Sprengstoffdelikten an den Grenzabschnitten zu Tschechien. Ein Großteil der Einfuhr von illegalen pyrotechnischen Gegenständen erfolgt aus der Tschechischen Republik. Die Grenzabschnitte zur Schweiz und zu Österreich spielten dagegen eine deutlich untergeordnete Rolle.

Neben der Zuständigkeit der Bundespolizei und des Zolls hinsichtlich von Aufgaben im Grenzgebiet bekämpft auch die Bayerische Polizei die in der Anfrage bezeichneten Sprengstoffdelikte.

Die bayerischen Polizeiverbände mit Zuständigkeit in den Grenzbereichen zum europäischen Ausland – insbesondere im Bereich der östlichen Anrainerstaaten – beteiligen sich an der Bekämpfung des Deliktsbereiches durch Kontrollen im Rahmen des täglichen Dienstbetriebes. Zum Jahreswechsel wird die Kontrolldichte erhöht. Eigene Schwerpunkteinsätze zur Kontrolle der Einfuhr, des Handels und des Besitzes von pyrotechnischen Gegenständen werden seitens der Bayerischen Polizei nicht durchgeführt und sind derzeit auch nicht geplant, jedoch werden solche Kontrollen in anderweitige Schwerpunkt- und Konzeptinsätze eingebaut und stellen im Rahmen des täglichen polizeilichen Dienstbetriebes – gerade auch durch Einheiten der Schleierfahndung – Fahndungsschwerpunkte dar.

7. Abgeordnete
Katharina Schulze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund von Medienberichten, wonach eine bundesweite Überprüfung von 3.300 vollendeten oder versuchten Tötungsdelikten ohne Tatverdächtige durch Bundeskriminalamt und Landespolizeibehörden ergeben habe, dass auf der Grundlage eines neu entwickelten Indikatorenkatalogs bei 746 Taten Anhaltspunkte für eine mögliche politisch rechte Motivation festgestellt worden seien, frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Indikatoren der Überprüfung zugrunde lagen, bei wie vielen Tötungsdelikten in Bayern es entsprechende Anhaltspunkte gibt und welche Konsequenzen für die einzelnen Fälle (z.B. Wiederaufnahme der Ermittlungen) daraus konkret gezogen werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Überprüfung von ungeklärten Tötungsdelikten (ohne Tatverdächtige, inkl. Versuche) aus den Jahren 1990 bis 2011 wird bundesweit mit großem Engagement und erheblichem personellem Aufwand betrieben.

Es wurden über 3.300 ungeklärte Tötungsdelikte aus allen 16 Bundesländern, davon 317 Tötungsdelikte mit Tatort Bayern, erhoben, um diese Fälle im Hinblick auf eine politisch rechte Tatmotivation zu bewerten. Als Richtschnur wurde gemeinsam mit polizeiinternen und externen Wissenschaftlern ein weitgefasster Indikatorenkatalog entwickelt. Dieser bzw. das Rechercheverfahren zu den 3.300 ungeklärten Tötungsdelikten des Bundeskriminalamtes (BKA) sind im bundesweiten Gremienzug als VERSCHLUSSSACHE – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) eingestuft worden. Das BKA sieht sich ohne neuerliche Befassung des bundesweiten Gremienzuges nicht autorisiert, diese Einstufung aufzuheben und mit den Kriterien an die Öffentlichkeit zu gehen. Daran sieht sich auch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gebunden.

Die Bewertung der 3.300 ungeklärten Tötungsdelikte ergab bundesweit 745 Sachverhalte mit 849 Opfern. Davon betreffen 45 Sachverhalte Bayern, die einer weiteren Überprüfung unterzogen werden, ob ein möglicher rechtsextremistischer Tathintergrund vorliegt. Die nach Recherchen verschiedener Medien als Opfer rechter Gewalt eingestuften 137 Opfer von Tötungsdelikten sind in den 745 Sachverhalten enthalten.

Hervorzuheben ist, dass das Einbeziehen der 745 Fälle in die weitere Überprüfung noch keinen Anhaltspunkt hinsichtlich eines möglichen rechtsextremistischen Tathintergrundes darstellt. Der zugrunde gelegte Indikatorenkatalog beschreibt lediglich die Möglichkeit eines rechtsextremistischen Hintergrundes.

Die Ergebnisse der weiteren Überprüfung der 745 Fälle durch das BKA werden den zuständigen Polizeidienststellen anschließend zur Verfügung gestellt und dort abschließend bewertet. Diese Überprüfungen dauern an und werden erst 2014 abgeschlossen sein. Erst dann kann eine endgültige Aussage zu den oben genannten Zahlen getroffen werden. Ergibt die Bewertung eine mögliche rechte Tatmotivation, werden die polizeilichen Ermittlungen wieder aufgenommen.

8. Abgeordnete **Kathrin Sonnenholzner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die unterschiedliche Handhabung bei der Verabreichung lebensrettender Medikamente durch Rettungsassistenten in Bayern und gibt es koordinierenden Handlungsbedarf vor allem in Gebieten mit geringer Notarztdichte?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Wie jeder Bürger muss der Rettungsassistent der Pflicht zur Hilfeleistung nach § 323c des Strafgesetzbuches (StGB) nachkommen, wobei an ihn aufgrund seiner Rettungsdiensttätigkeit höhere Ansprüche gestellt werden. Sofern rechtzeitig ärztliche Hilfe nicht möglich ist, Maßnahmen zur unmittelbaren Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit des Notfallpatienten dringend notwendig sind und eine mildere Maßnahme nicht entsprechend erfolgreich wäre, kann der Rettungsassistent im Rahmen der so genannten Notkompetenz in eigener Verantwortung überbrückende Maßnahmen zur Lebenserhaltung und zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden durchführen, die ansonsten dem Arzt vorbehalten sind. Weitere Voraussetzung ist jedoch, dass der Rettungsassistent die Maßnahme sicher beherrscht. Da dies vom individuellen Können des Ret-

tungsassistenten abhängt und es aufgrund eines etwaigen Organisationsverschuldens letztlich in die Entscheidung der örtlichen Aufgabenträger fällt, welche Maßnahmen der Rettungsassistent anwenden darf, gibt es in den einzelnen Rettungsdienstbereichen zum Teil unterschiedliche Standards.

Allerdings wird die Ausbildung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten mit Inkrafttreten des Notfallsanitätergesetzes zum 1. Januar 2014 durch die Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern ersetzt. Als Ausbildungsziel ist im Notfallsanitätergesetz nunmehr ausdrücklich unter § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) beschrieben, dass die Ausbildung insbesondere dazu befähigen soll, eigenverantwortlich medizinische Maßnahmen der Erstversorgung bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz durchzuführen und dabei in der Ausbildung erlernte und beherrschte, auch invasive Maßnahmen anzuwenden, um einer Verschlechterung der Situation der Patientinnen und Patienten bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung vorzubeugen, wenn ein lebensgefährlicher Zustand vorliegt oder wesentliche Folgeschäden zu erwarten sind. Aufgrund des gegenüber der Rettungsassistentenausbildung umfassenderen Ausbildungsziels verlängert sich die Ausbildungszeit von zwei Jahren für Rettungsassistenten auf drei Jahre für Notfallsanitäter.

Da sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf die Zulassung zum Beruf des Notfallsanitäters beschränkt, sind Regelungen zur Berufsausübung im Rahmen des Notfallsanitätergesetzes nicht möglich. Die Ausbildungszielbeschreibung stellt jedoch eine Auslegungshilfe für Fälle des rechtfertigenden Notstandes dar. Dies enthebt den einzelnen Berufsangehörigen allerdings nicht von seiner Verantwortung, von den Möglichkeiten des rechtfertigenden Notstandes nur angemessenen Gebrauch zu machen, wobei sich die Angemessenheit sowohl auf die Bewertung der konkreten Situation als auch auf die Auswahl der geeigneten Maßnahmen, die Gegenstand der Ausbildung sein müssen, bezieht.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) setzt sich als oberste Rettungsdienstbehörde dafür ein, dass in den unter der Federführung des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung zu erstellenden, bayernweit einheitlichen Lehrplan für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter die Maßnahmen, die im Rahmen der Notkompetenz durchgeführt werden können, ausdrücklich aufgenommen und damit flächendeckend vermittelt werden. Hierzu wird unter der Federführung der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst ein Vorschlag erarbeitet. Das StMI wird sich ebenso dafür einsetzen, dass auch in den Lehrgängen für die Weiterqualifikation von Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern die entsprechenden Maßnahmen vermittelt werden.

Welche Maßnahmen die einzelnen Notfallsanitäter im Rahmen ihrer Rettungsdiensttätigkeit werden durchführen dürfen, obliegt aufgrund der Organisationskompetenz aber letztlich weiterhin der Entscheidung der örtlichen Aufgabenträger. Es ist jedoch zu erwarten, dass durch eine bayernweit abgestimmte einheitliche Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern den Notfallpatientinnen und Notfallpatienten auch in ländlichen Regionen, in denen der Notarzt den Notfallort gegebenenfalls nicht so schnell wie in den Ballungsräumen erreichen kann, noch schneller qualifizierte Hilfe zukommt.

9. Abgeordnete
**Diana
Stachowitz**
(SPD)

Angesichts von Berichten über ein starkes Anwachsen der Armutszuwanderung nach Deutschland und sich widersprechender Urteile zweier Landessozialgerichte – des LSG Niedersachsen-Bremen und des LSG Nordrhein-Westfalen – über die Frage, ob Bürger aus anderen EU-Ländern Anspruch auf Sozialleistungen haben, wenn sie keinen Arbeitsplatz in Deutschland finden, frage ich die Staatsregierung, wie sich die Zahl der Zuwanderer aus den EU-Ländern Bulgarien und Rumänien nach Bayern seit deren Beitritt zur Europäischen Union 2007 entwickelt hat, wie viele Zuwanderer aus diesen Ländern in Bayern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen und wie sich diese Zahl seit 2007 entwickelt hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Zahl der in Bayern aufhältigen Staatsangehörigen aus Rumänien und Bulgarien hat sich laut Ausländerzentralregister seit dem Beitritt am 1. Januar 2007 zum jeweiligen Stichtag wie folgt entwickelt:

Rumänien:

31. Dezember 2006: 21.889
31. Dezember 2007: 24.728
31. Dezember 2008: 27.106
31. Dezember 2009: 29.043
31. Dezember 2010: 34.467
31. Dezember 2011: 44.119
31. Dezember 2012: 56.706
30. Juni 2013: 66.787

Bulgarien:

31. Dezember 2006: 7.783
31. Dezember 2007: 8.948
31. Dezember 2008: 9.782
31. Dezember 2009: 10.725
31. Dezember 2010: 12.648
31. Dezember 2011: 16.276
31. Dezember 2012: 21.202
30. Juni 2013: 24.823

Zum Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts kann gemeinsam mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration in der Kürze der für die Beantwortung verfügbaren Zeit Folgendes mitgeteilt werden:

Im Juli 2013 befanden sich laut Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit (BA) in Deutschland rund 38.000 Bulgaren und Rumänen im SGB II-Leistungsbezug (in Bayern rund 5.800 Personen). Dies bedeutet bundesweit eine Steigerung um rund 45 Prozent (in Bayern um 35 Prozent) gegenüber dem Vorjahr. Von den o.g. Personen waren im Juli 2013 über 10.000 Personen erwerbstätig (Bayern rund 1.500 Personen) und erhielten aufstockende Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II).

Weitere Daten sind aktuell nicht verfügbar. Die veröffentlichte BA-Statistik enthält keine Differenzierung in deutsche und ausländische Leistungsbezieher.

Für den Bereich der Sozialhilfe liegen entsprechende Zahlen nicht vor. Die Sozialhilfestatistik weist die Zahlen der Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) für Staatsangehörige der Länder Bulgarien und Rumänien nicht gesondert aus.

10. Abgeordnete
Angelika Weikert
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen waren pro Jahr in den letzten zehn Jahren wohnungslos (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und Kommunen sowie nach Nationalität, Alter und Geschlecht), ist die Staatsregierung darüber informiert, dass der Bedarf an Notfallunterkünften in diesem Winter die Anzahl der vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten wohl drastisch übersteigen wird, und welche Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen, um dieses Problem zeitnah zu lösen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

In Abstimmung mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) kann Folgendes mitgeteilt werden:

Bisher sind keine fundierten Daten über den Umfang, die regionale Verteilung, Personenmerkmale und die Lebenssituationen der Wohnungslosen für Bayern insgesamt öffentlich verfügbar. Auch bundesweit existieren nur grobe Schätzungen. Dies hat mehrere Ursachen:

Ein relevanter Teil der Obdachlosen entzieht sich einer systematischen Erfassung. Auf Basis von Daten der Kommunen wie auch freien Träger kann es damit sowohl zu Doppel- wie auch Untererfassungen kommen.

Von den Kommunen erfasst werden in der Regel nur wohnungslose Haushalte und Personen, die zur Abwendung von Obdachlosigkeit und zur vorübergehenden Unterbringung in (Not-) Unterkünften der öffentlichen Hand untergebracht sind oder in eine Normalwohnung eingewiesen worden sind.

Von den freien Trägern werden in der Regel Personen erfasst, die in (teil-)stationären Einrichtungen bzw. im „betreuten Wohnen“ der Wohnungslosenhilfe Plätze nutzen und Personen, die in ambulanten Fachberatungsstellen der Wohnungslosenhilfe der freien Träger Beratungsangebote in Anspruch nehmen. Beide Bereiche sind im Rahmen einer statistischen Erfassung Wohnungsloser möglichst abzugleichen.

Damit ist es methodisch außerordentlich aufwendig und schwierig, die Zahl und die Lebenssituationen Wohnungsloser statistisch mit einer Umfrage bei den Betroffenen, den Kommunen und freien Trägern für ganz Bayern flächendeckend hinreichend exakt zu erfassen. Frühere wissenschaftlich fundierte Erhebungen zur Situation Obdachloser – die auch vom StMAS finanziell unterstützt wurden – bezogen sich deshalb nur auf einzelne Städte. Vermutungen auf der Basis bundesweiter Schätzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. und den Angaben einiger bayerischer Städte im Rahmen der Sozialberichterstattung (vgl. „Dritter Bericht der Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern“, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, München 2012, Seite 163 ff.) zeigen eine Größenordnung von 11.000, im Höchstfall ca. 20.000 Personen.

Die Bekämpfung der Obdachlosigkeit ist eine kommunale Aufgabe, die in allen Bundesländern von den Kommunen in Eigenregie – teils ergänzt um Landesmittel – erfüllt wird. Flächendeckende statistische Daten sind deshalb auf eine entsprechende Bereitschaft aller Kommunen, Daten auszuwerten und landesweit zusammen zu führen, angewiesen. Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration plant für das Jahr 2014 und ggf. für Folgejahre im Rahmen der Datenerhebung zur Sozialberichterstattung eine Erhebung über Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen sowohl bei den bayerischen Städten und Gemeinden als auch bei den freien Trägern. Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Belange wohnungsloser oder von Wohnungslosigkeit betroffener Menschen liegt bei den Kommunen (vgl. §§ 67 ff des Sozialgesetzbuches – SGB – XII).

Von einem erhöhten Versorgungsbedarf für diesen Winter ist der Staatsregierung nichts bekannt; eine kurzfristige telefonische Abfrage bei den Regierungen als Sicherheitsbehörden hat insoweit keine Erkenntnisse gebracht. Die Gemeinden sind Sicherheitsbehörden nach Art. 6 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG). Als solche obliegt es ihnen, die Gefahren für die Betroffenen, die insbesondere mit Obdachlosigkeit im Winter einhergehen, abzuwehren. Hierzu wird im Regelfall die Zurverfügungstellung einer gemeindlichen Obdachlosenunterkunft geeignet sein. Die Vorhaltung solcher Einrichtungen gehört zu den Aufgaben der Gemeinden nach Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO). Sollte eine Gemeinde keine oder zu wenige Notunterkünfte zur Verfügung haben, so muss sie anderweitige Maßnahmen treffen. Hierzu kommt insbesondere die Anmietung von privaten Räumen (etwa in Pensionen) in Betracht oder auch die kurzfristige „Umnutzung“

sonst anderweitig genutzter Räume, die der gemeindlichen Verfügungsgewalt unterliegen. Nur in absoluten Ausnahmefällen ist eine Beschlagnahme von leerstehenden privaten Wohnungen möglich. Die Rechtsprechung duldet eine solche Maßnahme wegen des damit verbundenen Eingriffs in das Eigentumsrecht des Hauseigentümers (Art. 14 des Grundgesetzes – GG) nur bei sehr enger zeitlicher Befristung in Fällen schwerster Notlagen und dies auch nur dann, wenn der Obdachlosigkeit in keinerlei anderer Weise abgeholfen werden kann.

Auf welche Weise eine Gemeinde die in ihrem Zuständigkeitsbereich eingetretene Obdachlosigkeit beseitigt, liegt in ihrer Verantwortung und ihrem Ermessen. In jedem Fall ist sie aber verpflichtet, Gefahren die Obdachlosen, insbesondere im Winter drohen, durch die Zuweisung geeigneter Unterkünfte abzuwehren.

11. Abgeordneter
**Dr. Paul
Wengert**
(SPD)
- Im Hinblick auf das Auslaufen der Übergangsfristen für die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit für die 2007 der Europäischen Union beigetretenen Länder Bulgarien und Rumänien und der sich daraus ergebenden Sorge vor allem der Kommunen im Hinblick auf Armutszuwanderung frage ich die Staatsregierung, ob und gegebenenfalls welche bayerischen Kommunen seit 2007 besonders davon betroffen sind und wie viele Zuwanderer aus den zum 1. Mai 2004 beigetretenen Ländern Polen, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Slowenien und Ungarn vor und nach dem Auslaufen der sog. 2+3+2-Regelung jeweils von dort nach Bayern zugewandert sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Zahlen der laut Ausländerzentralregister zum jeweiligen Stichtag in Bayern aufhältigen Staatsangehörigen aus den EU-Mitgliedstaaten Bulgarien, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn seit 2004 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Stichtag	Bulgarien	Polen	Rumänien	Slowakische Republik	Slowenien	Tschechische Republik	Ungarn
31.12.2004	8.063	38.073	21.579	7.442	5.623	12.826	14.376
31.12.2005	7.694	42.006	21.365	7.825	5.690	13.558	14.707
31.12.2006	7.783	47.069	21.889	9.053	5.724	14.137	16.053
31.12.2007	8.948	48.534	24.728	9.165	5.705	14.362	17.149
31.12.2008	9.782	48.806	27.106	9.208	5.516	14.436	18.402
31.12.2009	10.725	47.364	29.043	9.490	5.378	14.294	18.738
31.12.2010	12.648	49.904	34.467	10.185	5.460	14.663	21.985
31.12.2011	16.276	58.125	44.119	12.227	5.596	15.792	27.708
31.12.2012	21.202	68.689	56.706	14.407	5.916	17.299	37.297
30.06.2013	24.823	76.608	66.787	16.283	6.255	18.526	43.198

In der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit war es nicht möglich, die Belastung bayerischer Kommunen mit „Armutszuwanderern“ aus Bulgarien und Rumänien im Einzelnen zu ermitteln. Dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr liegen hierzu keine statistischen Daten vor. Aus dem von der Freien und Hansestadt Hamburg am 11. Oktober 2013 veröffentlichten Abschlussbericht der vom Deutschen Städtetag eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft „Armutszuwanderung aus Osteuropa“ lässt sich aber entnehmen, dass in erster Linie die großen Städte betroffen sind. Im Bericht wird neben Dortmund, Duisburg, Berlin, Mannheim, Offenbach, Hannover und Hamburg als einzige bayerische Stadt die Landeshauptstadt München genannt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

12. Abgeordneter
Franz Schindler
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie gedenkt sie den Fehlbestand an Stellen für Richter und Staatsanwälte, Rechtspfleger, Servicekräfte und weitere Mitarbeiter an Gerichten und Staatsanwaltschaften und im Justizvollzug trotz der Ankündigung des Ministerpräsidenten Horst Seehofer in der Regierungserklärung vom 12. November 2013, dass der Personalstand in Bayern nicht weiter steigen dürfe und dass, wer zusätzliche Stellen beantrage, anderswo Stellen einsparen müsse, auszugleichen und ist es hierfür erforderlich, „anderswo“ im Justizressort Stellen einzusparen und falls ja, wo hält die Staatsregierung dies für möglich?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Durch das Haushaltsgesetz 2013/2014 wurden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) 226 neue Stellen geschaffen, davon 166 bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie 60 im Justizvollzug. Notwendige Personalverstärkungen für die bayerische Justiz werden im Rahmen von Haushaltsaufstellungsverfahren auch zukünftig Gegenstand von Verhandlungen innerhalb der Staatsregierung sein, unterliegen aber der Entscheidungsbefugnis des Haushaltsgesetzgebers.

Die Staatsregierung beabsichtigt, für die Einstellung und Ausbildung zusätzlicher Beamter des allgemeinen Vollzugsdienstes 200 zusätzliche Planstellen zu schaffen. Zu weiteren Maßnahmen, die sich auf den Personalhaushalt des StMJ unmittelbar auswirken, hat die Staatsregierung noch keine Festlegung getroffen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

13. Abgeordneter
Hubert Aiwanger
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schüler an Bayerns Gymnasien nehmen derzeit das Flexibilisierungsjahr in Anspruch (in absoluten Zahlen und in Prozent), wie viele Lehrerstunden werden darauf verwendet und ist die Staatsregierung der Meinung, dass mit dem Flexibilisierungsjahr dem vielfach geäußerten Wunsch nach einer neunjährigen Gymnasialzeit Genüge getan ist?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Das Flexibilisierungsjahr, ein Teilelement des Konzepts der Individuellen Lernzeit, wurde mit Beginn des laufenden Schuljahres flächendeckend eingeführt. In der Mittelstufe aller Gymnasien in Bayern haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ein zusätzliches Lernjahr in Anspruch zu

nehmen, wenn sie die Bedingungen nach § 66a der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern erfüllen.

Die Schülerinnen und Schüler konnten bzw. können sich für dieses Angebot ab Schuljahresbeginn bis spätestens zwei Wochen nach dem Zwischenzeugnis entscheiden. Deshalb ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, endgültig festzustellen, wie viele Schülerinnen und Schüler in diesem Schuljahr das Flexibilisierungsjahr in Anspruch nehmen.

Im September 2013 erfragten die Dienststellen der Ministerialbeauftragten der Gymnasien, an wie vielen staatlichen Gymnasien das Angebot des Flexibilisierungsjahres bereits zum Start der Individuellen Lernzeit (Stichtag 25. September 2013) wahrgenommen wird. Das Ergebnis war: An 36 Prozent aller staatlichen Gymnasien haben sich bereits zu Schuljahresbeginn Schülerinnen und Schüler für ein Flexibilisierungsjahr entschieden. An wie vielen weiteren Gymnasien in der Zwischenzeit Schülerinnen und Schüler in ein Flexibilisierungsjahr neu eingetreten sind, wurde mit Blick auf den damit verbundenen organisatorischen Aufwand für die Schulen nicht erhoben.

Für die Umsetzung des Konzepts der Individuellen Lernzeit haben die staatlichen Gymnasien im laufenden Schuljahr in einem ersten Ausbauschnitt zunächst ein zusätzliches Budget im Umfang von 7 bis 9 Lehrerstunden je nach Schulgröße – über die schon vorhandenen Kapazitäten für die Intensivierungsstunden hinaus – bekommen. Im nächsten Schuljahr wird dieses Zusatzbudget auf im Schnitt 11 bis 12 Wochenstunden angehoben werden. Mit den zusätzlichen Budgetstunden wird die Individuelle Förderung in der Mittelstufe noch einmal verstärkt. Auf diesem neuen Förderangebot baut das Flexibilisierungsjahr auf.

Das Konzept der Individuellen Lernzeit und des Flexibilisierungsjahres ist primär eine Maßnahme zur weiteren Stärkung der Individuellen Förderung. An der Entwicklung des Konzepts haben alle Gruppen der gymnasialen Schulfamilie mitgewirkt (Direktorenvereinigung, Philologenverband, Landes-Eltern-Vereinigung und Landesschülersprecher).

Das Konzept der Individuellen Lernzeit bietet den Schülerinnen und Schülern eine zusätzliche individuelle Förderung. Darüber hinaus räumt es ihnen die Möglichkeit ein, ein zusätzliches Lernjahr mit individualisierter Stundentafel in Anspruch zu nehmen. Die Schülerinnen und Schüler bleiben dabei in Regelklassen des weiterhin in seiner Grundstruktur achtjährigen Gymnasiums. Deshalb können sie das Angebot unabhängig von Klassen- und Gruppenbildungsentscheidungen der jeweiligen Schule in Anspruch nehmen.

In dieser Hinsicht unterscheidet sich das Flexibilisierungsjahr wesentlich von den Modellen einer Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums, die die Struktur des Gymnasiums aufbrechen, die nicht für jeden Schüler bzw. jede Schülerin an jedem Standort entsprechende Wahlmöglichkeiten garantieren und die nicht mit einer Stärkung der Individuellen Förderung einhergehen.

14. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass der Mangel an Studienplätzen in den Geisteswissenschaften immer wieder beklagt wird, zuletzt an der Universität Würzburg im Fach Anglistik gemäß Bericht in der „Main-Post“ am 1. Dezember 2013 (<http://www.mainpost.de/regional/franken/Kein-Platz-fuer-Erstsemester;art-1727,7821635>), frage ich die Staatsregierung, wie verhält sich die Anzahl der angebotenen Kursplätze an der Universität Würzburg an der Philosophischen Fakultät I und im Fach Anglistik zur Gesamtzahl der eingeschriebenen Erstsemester, auf welche Art und Weise stellt die Staatsregierung hier fest, ob die Zahl der angebotenen Kursplätze für die Zahl der eingeschriebenen Studentinnen und Studenten ausreicht, damit die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und welche Regelungen treten hier zugunsten der Studentinnen und Studenten in Kraft, die sich aufgrund mangelnder Kursplätze nicht in die gewünschten Kursplätze einschreiben konnten?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Julius-Maximilians-Universität Würzburg hat lange vor Erscheinen des Main-Post-Artikels vom 1. Dezember 2013 reagiert und fehlende Kursplätze im Fach Anglistik über ein spezielles Angebot an Block-Tutorien ausgeglichen. Das Angebot wurde auf der Homepage des Faches Anglistik und Amerikanistik am 20. November 2013 bekannt gemacht (<http://www.anglistik.uni-wuerzburg.de/-aktuelles/single/artikel/block-tuto/>). Die Studierenden wurden gebeten, sich zu den Blockkursen, die von erfahrenen Tutoren und Tutorinnen geleitet werden und intensiv auf die reguläre AEP 1-Klausur am Ende des Semesters (Basismodul, Teilmodul 1) vorbereiten, anzumelden. In den Blockkursen, die in Kleingruppen stattfinden, können definitiv alle Erstsemester untergebracht werden. Die Frage zur Einhaltung der Regelstudienzeit erübrigt sich damit.

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, die Universitätsleitung und das Institut für Anglistik stehen in einem engen Dialog. Die Universitätsleitung verfügt über ausreichende Mittel aus Ressourcen der sogenannten Ausbauplanung, um neben den drei zusätzlichen Professuren, die bereits aus der Ausbauplanung in das Fach Anglistik geflossen sind, im Bedarfsfall über zusätzliche Lehraufträge das Studienangebot sicherzustellen.

15. Abgeordneter **Dr. Sepp Dürr** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse hat sie im Hinblick auf Solidität, Mitgliederzahl, Vermögen oder Ziele des Vereins „Dank und Gedenken der Aufbaugeneration, insbesondere Trümmerfrauen e.V.“ und war der Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, oder in seinem Auftrag bzw. mit seinem Wissen jemand aus seinem Staatsministerium je Mitglied, und wenn ja, in welchem Zeitraum?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Zur Frage nach der Solidität, Mitgliederzahl, dem Vermögen oder den Zielen des Vereins kann das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst keine Auskunft geben. Der Gestattungsvertrag enthält nicht nur die explizite Verpflichtung des Vereins, dass der Verein alle im Zusammenhang mit der Aufstellung, Unterhaltung und auch Beseitigung des Gedenksteins auftretenden Kosten zu tragen hat. Vielmehr hat der Verein nach dem Gestattungsvertrag eine Sicherheit in Höhe von 8.950 Euro leisten müssen, damit die Grundbesitz verwaltende Dienststelle oder der Freistaat Bayern keine Kosten, z.B. wegen des Rückbaus nach Beendigung des Vertrags, übernehmen müssen. Selbst für den Fall der Auflösung des Vereins, womit im Übrigen die Gestattung enden würde, ist dank der Sicherheitsleistung die Rückbaufinanzierung gesichert.

Zur Frage nach der Vereinsmitgliedschaft wurde schon vor einer Woche auf die Anfrage zum Plenum (Drs. 17/236) des Herrn Abgeordneten Dr. Sepp Dürr geantwortet, dass der Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, nicht Mitglied im Verein ist.

Ob Mitarbeiter des damaligen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bzw. des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bzw. des nun zusammengeführten Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst jemals Mitglied im Verein waren oder noch sind, ist nicht bekannt und lässt sich aufgrund der kurzen Frist nicht beantworten.

16. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wird der Unterrichtsausfall in den Pflichtfächern, die aufgrund von Personalmangel nicht eingerichtet werden konnten, in der Erhebung zum Unterrichtsausfall 2013/2014 statistisch erhoben und falls das nicht der Fall ist, wie und wo wird dieser Unterrichtsausfall erfasst?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die jährlich an den staatlichen Schulen in Bayern durchgeführte Erhebung zum Unterrichtsausfall misst den sporadischen Unterrichtsausfall, d.h. die Abweichungen gegenüber dem regulär vorgesehenen Stundenplan. Für diejenigen Stunden, die nicht gemäß Stundenplan erteilt werden können, werden die Ausfallursachen sowie die Art der Vertretung bzw. Kompensation bzw. der ersatzlose Ausfall erfasst. Wichtige Kenngrößen werden über das ganze Schuljahr hinweg erhoben, die detaillierte und vertiefte Erfassung der Ausfallgründe und Arten der Vertretung erfolgt in einem Zeitraum von je zwei Wochen im Herbst und Frühjahr eines Schuljahres.

Nicht Gegenstand der Erhebung zum sporadischen Unterrichtsausfall sind Stundenkürzungen, das heißt, diejenigen Stunden der Stundentafel, die an einzelnen Schulen über die Dauer eines ganzen Schuljahres nicht erteilt werden können. Hierunter fallen insbesondere Stundenkürzungen aufgrund nicht vorhandener Lehrkräfte, aber auch Stundenkürzungen aus verwaltungstechnischen bzw. organisatorischen Gründen. Statistisch erfasst werden die Stundenkürzungen im Rahmen des Verfahrens Amtliche Schuldaten, welches stichtagsbezogene Daten für alle Schulen liefert.

Im vergangenen Schuljahr 2012/2013 betrug gemäß der Erhebung zum sporadischen Unterrichtsausfall die Quote des ersatzlosen Unterrichtsausfalls schulartübergreifend 1,6 Prozent. Demgegenüber kann der auf Basis der Amtlichen Schuldaten gemessene Anteil der Stundenkürzungen mit 0,3 Prozent als gering betrachtet werden (darunter 0,2 Prozent aufgrund nicht vorhandener Lehrkräfte).

17. Abgeordneter
Martin Güll
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Parameter legt sie für die Errechnung des Lehrbedarfs in den einzelnen Schularten zugrunde und sind diese Parameter die gleichen, die zur Berechnung der demografischen Rendite zugrunde gelegt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die demografische Rendite ermittelt sich aus einem geringeren Grundbedarf infolge rückläufiger Schülerzahlen und Veränderungen beim verpflichtenden Arbeitszeitkonto. Für die Ermittlung des Grundbedarfs und die demografische Rendite sind dabei zentrale Bestandteile:

- Veränderungen bei den Schülerzahlen in den einzelnen Schularten,
- Veränderungen beim verpflichtenden Arbeitszeitkonto.

Veränderungen bei den Schülerzahlen in den einzelnen Schularten:

Der Lehrerberauf, der sich aus der Veränderung der Schülerzahlen ergibt, ermittelt sich je nach Schulart unter Einbeziehung der Faktoren „Lehrerstunde pro Schüler“, „Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte“, „durchschnittliche Schüler pro Klasse“ oder „Lehrerstunden pro Klasse“ sowie einem Faktor, der die Notwendigkeit der Bildung zusätzlicher Klassen bzw. die Möglichkeit zum Abbau von Klassen berücksichtigt.

Veränderungen beim verpflichtenden Arbeitszeitkonto:

Durch die Veränderungen beim verpflichtenden Arbeitszeitkonto (z.B. Wechsel einer Lehrergruppe von der Ansparphase in die Wartephase oder Wechsel einer Lehrergruppe von der Wartephase in die Rückgabephase) verändert sich das Volumen der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden in der jeweiligen Schulart. Diese Veränderungen werden im Lehrerberauf durch zusätzliche Stellen oder den Einzug von Stellen nachgezeichnet und gleichen sich über die Jahre hinweg in den jeweiligen Schularten im Wesentlichen aus.

Lehrerberauf für Verbesserungen:

Ein Lehrerberauf für Verbesserungen wird im Rahmen des jeweiligen Doppelhaushalts neben den Berechnungen zum Grundbedarf bzw. der demografischen Rendite gesondert ermittelt.

18. Abgeordneter
Peter Meyer
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wird nach dem kurzfristigen Ausscheiden einer Lehrkraft (aus eigenem Antrieb heraus) die Lehrerversorgung in der Mittelschule Hummeltal wieder hergestellt, ist die Mobile Reserve im Bereich des Schulamts Bayreuth in der Lage, den Ausfall von 27 Wochenstunden auszugleichen bzw. kann – auch kurzfristig – etwa durch Reaktivierung von pensionierten Lehrkräften die Lücke vorübergehend geschlossen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Mittelschule Hummeltal gehört zu einem dreihäusigen Verbund mit den weiteren Mittelschulen Eckersdorf und Neudrossenfeld.

An der Mittelschule Hummeltal werden im Schuljahr 2013/2014 insgesamt 94 Schülerinnen und Schüler in fünf Klassen unterrichtet.

Die in Jahrgangsstufe 7 eingesetzte Lehrkraft hat aus persönlichen Gründen die Klassenführung der Klasse aufgegeben. Da sich alle Lehrkräfte der Mobil Reserve im Schulamtsbezirk in zum Teil langfristigen Einsätzen befanden, wurden vorübergehend schulhausinterne Maßnahmen ergriffen. Dabei wurden zunächst die an der Grund- und Mittelschule Hummeltal tätigen Förderlehrkräfte für kurzfristige Vertretungsmaßnahmen eingesetzt.

Darüber hinaus haben die Staatlichen Schulämter in der Stadt und im Landkreis Bayreuth in Abstimmung mit der Schulleitung der Mittelschule Hummeltal folgende Maßnahmen veranlasst:

- Der Schulleiter, der bereits in dieser Klasse eingesetzt war, übernimmt bis auf Weiteres die Klassenleitung dieser Klasse. Der Unterricht wird weiterhin durch schulhausinterne Maßnahmen gewährleistet.

- Die ausgeschiedene Lehrkraft war u.a. im Fach Musik an der Schule eingeplant. Diese Stunden konnten inzwischen über eine zusätzliche Zuweisung im Umfang von sechs Stunden und den Einsatz eines Fachlehrers für Musik durch die Regierung von Oberfranken abgedeckt werden.
- Die Staatlichen Schulämter in der Stadt und im Landkreis Bayreuth verfügen derzeit über 32 Grund- und Mittelschullehrkräfte in der Mobilen Reserve. Die der Schule zugewiesene Mobile Reserve ist jedoch selbst erkrankt, alle weiteren sind momentan bereits in Einsätzen verplant. Daher werden derzeit weitere Stundenplanänderungen für die Mittelschule Hummeltal erarbeitet, um den Ausfall der Lehrkraft an der Schule vollständig zu kompensieren. Am Donnerstag, den 12. Dezember 2013, findet dazu auch eine Besprechung der Staatlichen Schulämter mit der Schulleitung an der Mittelschule Hummeltal statt, um die Schule bei den notwendigen Planungsarbeiten weiter eng zu begleiten.
- Vor dem Hintergrund der schwierigen Situation in der 7. Klasse haben die Staatlichen Schulämter Kontakt zum Mobilen Sonderpädagogischen Dienst hergestellt, der zusätzlich für eine Unterstützung in dieser Klasse zur Verfügung steht.
- Zum Januar erfolgt eine weitere Aufstockung der Mobilen Reserve um bayernweit 80 Vollzeitstellen. Diese Aufstockung erfolgt bedarfsgerecht unter genauer Analyse der jeweiligen Situation in den einzelnen Regierungsbezirken. Der Regierungsbezirk Oberfranken wird hier eine weitere Nachsteuerungsmöglichkeit zur Verfügung stellen können. Im Rahmen dieser Nachsteuerung wird die Regierung von Oberfranken eine Aufstockung des Stundenmaßes einer geeigneten Lehrkraft vornehmen, die noch im Dezember 2013 wirksam werden wird.

Der Einsatz pensionierter Lehrkräfte auf der Basis eines Arbeitsvertrages ist dabei grundsätzlich möglich.

- Die Staatlichen Schulämter in der Stadt und im Landkreis Bayreuth haben mitgeteilt, dass am Dienstag, den 10. Dezember 2013, ein Informationsabend an der Schule stattfand, an dem den Eltern die getroffenen und die weiter umzusetzenden Maßnahmen umfassend erläutert wurden.

19. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, was beinhaltet das Konzept für den Ausbau des Hochschulstandorts im Nürnberger Westen auf dem ehemaligen AEG-Gelände, seit wann existiert dieses Konzept und warum wurde das Parlament nicht vor der Presse über das Konzept informiert?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die politische Grundsatzentscheidung zur Verstetigung und zum Ausbau des Hochschulstandorts „Auf AEG“ wurde in einer gemeinsamen Pressekonferenz des Staatsministers des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, des Staatsministers der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder und des Staatsministers für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, in einer Pressekonferenz in Nürnberg am 6. Dezember 2013 vorgestellt. Konkret beinhaltet sie zunächst die auf Dauer angelegte Absicherung der bereits jetzt „Auf AEG“ untergebrachten Hochschul- und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen und die Sicherung von in naher Zukunft erforderlichen zusätzlichen Flächen, möglichst durch Ankauf der Liegenschaften. Dabei soll insbesondere auch die Unterbringung des EnergieCampus Nürnberg (EnCN) und des Nuremberg Campus of Technology (NCT) berücksichtigt werden. In späteren Schritten sollen

weitere geeignete Einrichtungen der Nürnberger Hochschulen und der mit ihnen kooperierenden Forschungseinrichtungen „Auf AEG“ angesiedelt werden, möglichst auf staatseigenen Flächen. Ein Detailkonzept wird zeitnah entwickelt.

Selbstverständlich wird das Parlament in der durch Verfassung und Haushaltsordnung vorgesehenen Weise beteiligt werden, sobald Entscheidungen über einen Grunderwerb und/oder Große Baumaßnahmen und deren Finanzierung heranstehen.

20. Abgeordneter
Dr. Christoph Rabenstein
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wieso an vielen Orten bereits die ersten verpflichtenden Fortbildungen zum LehrplanPLUS für die Grundschule stattfinden und vom Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, öffentlich erste Details bekannt gegeben werden, obwohl laut Zeitplan des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbandes (BLLV) die Anhörung der Verbände erst für Mitte Dezember 2013 angesetzt und die Unterzeichnung der Endfassung des neuen Lehrplans durch den Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst für Juni 2014 geplant ist?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Mit dem LehrplanPLUS Grundschule kommt in den Grundschulen ab dem Schuljahr 2014/2015 erstmals ein auf den Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz basierender, kompetenzorientierter Lehrplan zur Anwendung. Bis zum geplanten Inkrafttreten des Lehrplans zum 1. August 2014 sind rund 26.000 an Grundschulen tätige Lehrkräfte so umfassend fortzubilden, dass sie mit den Grundsätzen eines kompetenzorientierten Unterrichts vertraut sind. Im Zentrum der derzeit auf regionaler Ebene stattfindenden Fortbildungen steht demzufolge die Information hinsichtlich allgemeiner Grundsätze und fachbezogener Überlegungen hinsichtlich eines kompetenzorientierten Unterrichts. Anhand exemplarischer Aufgabenbeispiele werden die Lehrkräfte mit entsprechenden Begrifflichkeiten und kompetenzorientierten Aufgabenstellungen vertraut gemacht. Im Hinblick auf die hohe Zahl der an Grundschulen tätigen Lehrkräfte und im Sinne einer umfassenden Information, die auch die Möglichkeit für Nachfragen und Vertiefung ermöglicht, ist ein frühzeitiger Beginn der Fortbildungen für den LehrplanPLUS Grundschule unerlässlich.

Derzeit erfolgt der Versand der Lehrplänenwürfe für die Verbändeanhörung; die Schlusszeichnung des LehrplanPLUS Grundschule durch den Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, ist im Frühjahr 2014 vorgesehen. Die Fortbildungsangebote zum LehrplanPLUS auf regionaler Ebene erstrecken sich bis Oktober 2014; damit ist sichergestellt, dass alle Lehrkräfte mit Inkrafttreten des neuen Grundschullehrplans und darüber hinaus hinsichtlich der Grundsätze und der Gestaltungsprinzipien eines kompetenzorientierten Unterrichts umfassend informiert sind. Auch nach Inkrafttreten des Lehrplans zum 1. August 2014 werden sich die Schulen im Rahmen ihrer Aufgaben der Unterrichtsentwicklung und durch entsprechende schulinterne Fortbildungsveranstaltungen intensiv mit den Aussagen und Zielsetzungen des LehrplanPLUS Grundschule beschäftigen.

Der Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, hat im Rahmen der Pressekonferenz am 2. Dezember 2013 die Öffentlichkeit über den bevorstehenden Beginn der Verbändeanhörung informiert und Vorschläge zu einzelnen diskutierten Fragestellungen kommuniziert, mit dem Hinweis, dass abschließende Entscheidungen erst nach Abschluss der Verbändeanhörung getroffen werden. Verschiedene Expertengruppen und Verbände, darunter auch der Bayerische Lehrer- und Lehrerinnenverband (BLLV), haben in den zur Begleitung und Beratung der Lehrplanarbeit speziell eingerichteten Gremien wie dem Lehrplanfachbeirat und dem Lehrplanbeirat (Landesschulbeirat) seit Juni 2011 regelmäßig aktuelle Sachstandsinformationen erhalten und sich zu diversen fachlichen Fragestellungen geäußert. Das Ergebnis dieser umfassenden

Diskussion floss in den nun vorliegenden Entwurf des LehrplanPLUS Grundschule ein, den das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst den Verbänden derzeit mit der Bitte um Stellungnahme bis 14. Februar 2014 übermittelt.

21. Abgeordnete **Helga Schmitt-Bussinger** (SPD)
- Nachdem die Antwort der Staatsregierung auf meine Anfrage zum Plenum vom 4. Dezember 2013 meine Frage nicht beantwortet hat, frage ich die Staatsregierung, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um das baugeschichtlich wertvolle Dienstgebäude des „Zentrums Bayern Familie und Soziales“, Bärenschanzstraße 8a in Nürnberg unter Denkmalschutz zu stellen und unter welchen Voraussetzungen können die noch bestehenden Gebäude der historischen Bärenschanze Nürnberg, bestehend aus den Gebäuden Bärenschanzstraße 8a, 8b, 8c und 10c, unter Ensembleschutz gestellt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Gebäude müssen die Voraussetzungen des Art. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) erfüllen, um als Denkmäler in die Denkmalliste eingetragen werden zu können. Danach müssen sie aus vergangener Zeit stammen und ihre Erhaltung muss wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen für das Gebäude Bärenschanzstraße 8a wurde vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) im Jahr 2002 eingehend untersucht, worauf in der Antwort zur Anfrage zum Plenum vom 2. Dezember 2013 (Drs. 17/236) hingewiesen wurde. In der Antwort wurde u.a. mitgeteilt, dass es sich bei dem Gebäude bis auf Gewölbe im Erdgeschoss um ein Bauwerk aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg handelt und es wegen der insgesamt starken Veränderungen des Baubestands keine Denkmaleigenschaft aufweist. Auch nach nochmaliger Prüfung der Denkmaleigenschaft durch das BLfD als staatliche Fachbehörde, welche die Eintragung in die Denkmalliste vornimmt, konnte die Denkmaleigenschaft nicht festgestellt werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Eintragung des Gebäudes in die Denkmalliste sind damit nicht erfüllt.

Zur weiteren Frage, unter welchen Voraussetzungen die Gebäude Bärenschanzstraße 8a, 8b, 8c und 10c unter Ensembleschutz gestellt werden können, wird Folgendes mitgeteilt: Zur Eintragung einer Mehrheit von baulichen Anlagen als Ensemble müssen die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 3 DSchG erfüllt sein. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat nach Prüfung festgestellt, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen.

Die genannten Gebäude weisen unterschiedliche Entstehungs- und Funktionszusammenhänge auf. Das in die Denkmalliste eingetragene Gebäude 8 b war Kommandanturgebäude einer untergegangenen Schanzanlage des 18. Jahrhunderts. Die Gebäude 8a, 8c und 10 c gehörten zur Kasernenanlage des 1. Bayerischen Chevaulegers-Regiments aus der Mitte des 19. Jahrhunderts. Die Gebäude 8a, 8c und 10c bilden einen Bruchteil der ehemals umfangreichen Kasernenanlage. Sie können weder die Ausdehnung noch die Struktur der früheren Kaserne anschaulich dokumentieren. Vor allem aufgrund ihrer aufwändigen Gestaltung besitzt lediglich die Reithalle Denkmaleigenschaft im Sinne eines Einzeldenkmals. Eine Eintragung der oben genannten Baulichkeiten als Ensemble im Sinne des Art. 1 Abs. 3 DSchG lässt sich wegen der unterschiedlichen zeitlichen Stellung der einzelnen Baulichkeiten und der nur fragmentarisch erhaltenen Gesamtanlage nicht ausreichend begründen. Es kann daher keine Eintragung als Ensemble erfolgen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

22. Abgeordneter **Markus Ganserer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Mindestwartezeiten für Beförderungen gelten für Beamtinnen und Beamte in den einzelnen Ressorts in welchen Qualifizierungsebenen und Fachlaufbahnen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die laufbahnrechtlichen Mindestwartezeiten für bayerische Beamte und Beamtinnen ergeben sich aus den Art. 17 bzw. Art. 18 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG):

Art. 17 LlbG Beförderungen:

(1) ¹ Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. ² Die oberste Dienstbehörde bestimmt mit Zustimmung des Landespersonalausschusses, ob ein in einer Besoldungsordnung aufgeführtes Amt nicht regelmäßig zu durchlaufen ist. ³ Eine Beförderung darf nicht erfolgen

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung,
3. vor Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren, bei einem Einstieg in der ersten oder zweiten Qualifikationsebene bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage von zwei Jahren nach der letzten Beförderung oder nach Dienstzeitbeginn bei Einstellung in einem Beförderungsamte, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden brauchte; dies gilt nicht, wenn ein einer höheren Besoldungsgruppe angehörendes Eingangsamte oberhalb derselben Qualifikationsebene oder ein Eingangsamte der nächsthöheren Qualifikationsebene nach Erwerb der Qualifikation gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 oder Nr. 5 übertragen wird.
4. vor Ablauf einer Erprobungszeit von drei Monaten auf einem höher bewerteten Dienstposten.

(2) ¹ Ausnahmen von Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 3 sind zulässig zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden. ² Verzögerungen werden jedoch nur insoweit ausgeglichen, als dies nicht bereits gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 2 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 erfolgt ist. ³ Es werden nur Zeiten im Umfang von 36 Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes berücksichtigt.

(3) ¹ Ausnahmen von Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 sind zulässig zum Ausgleich von Zeiten nach Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2. ² Eine Ausnahme ist nur insoweit zulässig, als nicht bereits gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ein Ausgleich erfolgt ist.

(4) Der Landespersonalausschuss kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde sonstige Ausnahmen von Abs. 1 Sätzen 1 und 3 zulassen.

(5) ¹ Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 können nur zugelassen werden, wenn zwingende Belange der Verwaltung es erfordern. ² Ausnahmen von Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 3 können, unbeschadet der Abs. 2 und 3, ferner nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sowie dann zugelassen werden, wenn sich eine Ernennung aus Gründen, die nicht in der Person des Beamten oder der Beamtin liegen, erheblich verzögert hat. ³ Ausnahmen bewilligt der Landespersonalausschuss auf Antrag

der obersten Dienstbehörde.⁴ An dessen Stelle bewilligen Ausnahmen von Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, soweit eine Dienstzeit von einem Jahr nicht unterschritten wird, jeweils im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit die Staatsregierung gemäß Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) oder der Ministerpräsident gemäß Art. 5 Abs. 1 und 2 des Rechnungshofgesetzes und für die Beamten und Beamtinnen des Landtags bei Ernennungen in Ämter der Besoldungsgruppe A 16 und höher das Präsidium des Landtags.

(6)¹ Die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7, A 10 oder A 14 setzt den Erwerb der Qualifikation gemäß Art. 6 für den Einstieg in der entsprechenden Qualifikationsebene, die erforderliche Ausbildungsqualifizierung gemäß Art. 37 oder erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der modularen Qualifizierung gemäß Art. 20 voraus.² Die Beförderung darf nicht vor Ablauf einer Dienstzeit (Art. 15) von zehn Jahren erfolgen, sofern die Qualifizierung gemäß Art. 20 erfolgt.

(7)¹ Art. 16 Abs. 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung.² Folgt die Beförderungsentscheidung einer vorangegangenen Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens nach Art. 16, ist eine erneute Eignungsfeststellung entbehrlich.

Art. 18 LlbG Sonderregelung für Beförderungen:

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene mit Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 9 frühestens nach einer Dienstzeit (Art. 15) von acht Jahren übertragen werden.

(2)¹ Bei einem Einstieg in der vierten Qualifikationsebene darf ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens nach einer Dienstzeit (Art. 15) von vier Jahren übertragen werden.² Ein höheres Amt der Besoldungsordnung A als ein Amt der Besoldungsgruppe 15 darf frühestens nach einer Dienstzeit (Art. 15) von sieben Jahren übertragen werden.

(3)¹ Einem Richter oder einer Richterin oder einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin, der oder die ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 innehat, darf ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 frühestens nach einer Dienstzeit (Art. 15) von einem Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens nach einer Dienstzeit (Art. 15) von vier Jahren übertragen werden.² Einem Richter oder einer Richterin oder einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin, der oder die ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 innehat, darf ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 übertragen werden, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 und höher jedoch frühestens nach einer Dienstzeit (Art. 15) von sieben Jahren.³ Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 findet insoweit keine Anwendung.

(4)¹ Ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 darf einem Richter oder einer Richterin, einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin sowie einem Beamten oder einer Beamtin, der oder die ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 oder höher innehat, frühestens nach einer Dienstzeit (Art. 15) von vier Jahren übertragen werden.² Ein höheres Amt der Besoldungsordnung R als ein Amt der Besoldungsgruppe 2 darf einem Richter oder einer Richterin oder einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin, der oder die ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 innehat, oder einem Beamten oder einer Beamtin, der oder die ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 innehat, frühestens nach einer Dienstzeit (Art. 15) von sieben Jahren verliehen werden.³ Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 findet insoweit keine Anwendung.

(5)¹ Vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 kann der Landespersonalausschuss auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von Abs. 1 bis 4 zulassen.² Im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit (Art. 18 BayBG) bewilligt die Staatsregierung Ausnahmen.³ Gleiches gilt für das Präsidium des Landtags, wenn es sich um Ernennungen in Ämter der Besoldungsgruppe A 16 und höher handelt.

23. Abgeordnete
**Alexandra
Hiersemann**
(SPD)
- Da nach einem Bericht der „Bayerischen Staatszeitung“ von 4. Oktober 2013 der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, bei der 825-Jahr Feier von Dinkelsbühl am 8. September 2013 gesagt hatte, „dass das geplante neue Heimatministerium zwar in Franken, jedoch gerade nicht in Nürnberg, sondern in Westmittelfranken angesiedelt werden soll“, frage ich die Staatsregierung, warum nun entgegen dieser Aussage die Stadt Nürnberg für den Sitz des Heimatministeriums ausgewählt worden ist?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Ministerpräsident Horst Seehofer hat nach Art. 49 der Bayerischen Verfassung den Sitz des zweiten Dienstsitzes in Nürnberg bestimmt (vgl. LT-Drs. 17/8 vom 10. Oktober 2013).

24. Abgeordneter
**Thomas
Mütze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welchen Betrag belaufen sich aktuell die ausstehenden Zinszahlungen und Darlehensrückzahlungen der Hypo Alpe Adria an die BayernLB, die sie mit dem Hinweis auf das österreichische Eigenkapitalersatzgesetz ausgesetzt hat, und wie hoch werden sie bis zum Ende des kommenden Jahres voraussichtlich sein, wenn die Hypo Alpe Adria weiterhin alle Rückzahlungen und Zinszahlungen verweigert?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die BayernLB hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

Die rückständigen Zins- und Provisionszahlungen belaufen sich per 9. Dezember 2013 auf 26,3 Mio. Euro. Da es sich um Roll-over-Darlehen handelt, können zukünftige auflaufende Zinsen nicht im Voraus berechnet werden. Aktuell bestehen noch keine Rückstände hinsichtlich der Tilgung von Darlehen unter Verweis auf das österreichische Eigenkapitalersatzgesetz. Sollte die Hypo Alpe Adria künftig alle Rückzahlungen auf Darlehen bzw. Wertpapiere verweigern, auf die sie derzeit keine Zinsen bezahlt, würden sich bis 31. Dezember 2014 Tilgungsrückstände von 1,94 Mrd. Euro ergeben.

25. Abgeordnete
Claudia Stamm
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die Mietkosten des zukünftigen Heimatministeriums in Nürnberg sein werden, mit welcher Kostensumme die Umzugs- bzw. Bereitstellungskosten des neuen Heimatministeriums angesetzt sind und wo für die angekündigten Neueinstellungen im Gegenzug Stellen eingespart werden (nach Ort bzw. Anzahl)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der durch Mietvertrag vom 22. November 2013 vereinbarte Mietzins entspricht 14,10 Euro/m² zzgl. Nebenkosten. Er ist damit für ein Objekt, das die Anforderungen an die Unterbringung einer Obersten Dienstbehörde erfüllt, ortsüblich und angemessen. Das Gebäude wird durch den Vermieter in renoviertem Zustand übergeben. Renovierungskosten sind im Mietpreis enthalten; Aufwendungen, die über die Nutzung als normales Bürogebäude hinausgehen, sind durch den Mieter zu tragen. Insbesondere wird es sich dabei um sicherheitstechnische Einbauten handeln.

Die Personalsituation am zweiten Dienstsitz Nürnberg soll kostensparend möglichst im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel, der Fluktuation und in der Anfangsphase auch durch Dienstreisen dargestellt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

26. Abgeordneter
Ludwig Hartmann
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, woher hat sie die Information, dass die E.ON AG erwägt, das Atomkraftwerk Grafenrheinfeld vor dem 31. Dezember 2015 stillzulegen, wie wurde die Behauptung belegt, dass sich der Betrieb des Reaktors nicht mehr rechnen und welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um eine frühere Stilllegung des Atomkraftwerks Grafenrheinfeld zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Der Staatsregierung liegen keine Informationen vor, dass bei der Bundesnetzagentur der erforderliche Antrag auf Stilllegung nach § 13a Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eingegangen wäre. Die Staatsregierung verfügt über keine eigenen Möglichkeiten den Weiterbetrieb eines Kraftwerks zu erzwingen. Die Bundesnetzagentur könnte die Stilllegung untersagen, wenn das Atomkraftwerk Grafenrheinfeld als systemrelevant eingestuft würde. Die E.ON AG hätte in einem solchen Fall Anspruch auf Ersatz der Erzeugungsauslagen und der Betriebsbereitschaftsauslagen gegenüber dem regelverantwortlichen Netzbetreiber, der diese Kosten wiederum bei den Netzentgelten in Ansatz bringen kann.

27. Abgeordneter **Andreas Lotte** (SPD) Zum Betrieb des Atomkraftwerks (AKW) Grafenrheinfeld frage ich die Staatsregierung, welche Kraftwerkskapazitäten (Angabe in Leistung differenziert nach fossil und erneuerbar) – ausgenommen das AKW Grafenrheinfeld – sind seit dem Jahr 2000 in Nordbayern ans Netz und vom Netz gegangen, wie und durch welche Kapazitäten wurde seit dem Jahr 2000 die Versorgungssicherheit in Nordbayern sichergestellt, in den Zeiten, in denen das AKW Grafenrheinfeld nicht am Netz war?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Zusammenhängende Zahlenreihen zur Entwicklung der Kraftwerkskapazitäten in Bayern und spezifisch in Nordbayern seit dem Jahr 2000 differenziert nach fossil und erneuerbar liegen hier nicht vor.

Laut Auswertung der Kraftwerksliste der Bundesnetzagentur (Stand 16. Oktober 2013) ergibt sich für Bayern nachfolgende installierte elektrische Netto-Nennleistung in Megawatt (MW):

	Bayern
Abfall	180
Biomasse	1.086
Braunkohle	
Deponiegas	10
Erdgas	4.416
Geothermie	17
Grubengas	
Kernenergie	5.257
Klärgas	31
Laufwasser	1.838
Mehrere Energieträger (nicht erneuerbar)	
Mineralölprodukte	988
Pumpspeicher	550
Solare Strahlungsenergie	10.188
Sonstige Energieträger (erneuerbar)	
Sonstige Energieträger (nicht erneuerbar)	6
Speicherwasser (ohne Pumpspeicher)	118
Steinkohle	843
Unbekannter Energieträger (nicht erneuerbar)	

Windenergie (Offshore-Anlage)	
Windenergie (Onshore-Anlage)	792
Summe	26.319

Geplante Kraftwerksrevisionen oder ein außerplanmäßiges Herunterfahren von Kraftwerken konnten bislang im Rahmen des deutschen und europäischen Stromverbundsystems aufgefangen werden. Eine Zuordnung spezifischer Kapazitäten zu Zeiten, in denen das Kernkraftwerk Grafenrheinfeld nicht am Netz war, ist daher nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

28. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle von Rückzahlungsforderungen betreffend Zuschüsse zu Abwassermaßnahmen an Gemeinden und Verbände wurden eingeleitet, wie viele Fälle sind bei den Verwaltungsgerichten derzeit anhängig und welche Beträge wurden bereits zurückerstattet?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Jahr 2013 wurden bei 12 Abwasser-Bauabschnitten Zuwendungen über 237.083 Euro zurückgefordert und als Einnahmen bei der Staatsoberkasse verbucht. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind sechs Klagen gegen die Rückforderung von 418.956 Euro an Verwaltungsgerichten anhängig. Bei vier Rückforderungen über 471.861 Euro sind die Bescheide noch nicht beklagt bzw. die Urteile sind noch nicht rechtskräftig; die Erstattungsbeträge hierfür sind daher noch nicht bei der Staatsoberkasse eingegangen.

Somit sind 22 Bauabschnitte von derzeit 832 laufenden Vorhaben im Jahr 2013 von Rückforderungen betroffen.

29. Abgeordnete **Natascha Kohnen** (SPD) Bezüglich des Antrags auf Leistungserhöhung des Atomkraftwerks (AKW) Gundremmingen beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) frage ich die Staatsregierung, liegt die Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Leistungserhöhung im AKW Gundremmingen bereits vor, wenn nicht, wann wird seitens des StMUV mit der Stellungnahme gerechnet und in welchem Zeitraum ist nach Eingang der Stellungnahme mit einer Entscheidung über die Genehmigung der Leistungserhöhung zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die bundesaufsichtliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zum Genehmigungsverfahren über den Antrag auf Leistungserhöhung für das Kernkraftwerk Gundremmingen liegt noch nicht vor. Wann mit einer Stellungnahme des BMU zu rechnen ist, kann seitens des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz nicht abgeschätzt werden. Ob und wann danach eine Entscheidung getroffen werden kann, wird auch vom Inhalt der Stellungnahme abhängen. Der Antrag wird nach Recht und Gesetz behandelt, politisch setzt er aber nach der Entscheidung zum Kernkraftausstieg ein falsches Signal.

30. Abgeordneter
**Ulrich
Leiner**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, haben bayerische Veterinärbehörden oder das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in den letzten drei Jahren (2010 bis 2013) in der Tierhaltung das Vorhandensein von auf Carbapeneme resistenten Keimen oder anderen wichtigen Reserveantibiotika der Humanmedizin in Ställen untersucht, wenn ja, mit welchem Ergebnis und sind bei den aktuell durch das Bundesinstitut für Risikoforschung ermittelten auf Carbapeneme resistenten Keimen in Tierställen auch Ställe in Bayern betroffen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In Bayern wurden in den Jahren 2010 bis 2013 keine solchen Untersuchungen durchgeführt. Die in die Untersuchung des Bundesinstituts für Risikoforschung (BfR) einbezogenen Betriebe wurden anonymisiert, eine Aussage, ob auch Betriebe in Bayern beteiligt waren, ist deshalb nicht möglich.

31. Abgeordneter
**Bernhard
Roos**
(SPD)
- Im Zusammenhang mit dem katastrophalen Hochwasser im Frühjahr 2013 frage ich die Staatsregierung, wie hoch ist der zum Stichtag 30. November 2013 ausbezahlte Anteil der vonseiten der Staatsregierung zugesagten Hilfgelder in den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften, wie stark können die kürzlich vom Kabinett beschlossenen Flutpolder-Ausbauten am Donauoberlauf die Hochwasserspitzen in Passau bestenfalls bzw. schlechtestenfalls reduzieren, und ist nach der widersprüchlichen Nachrichtenlage der letzten Tage und Wochen der dauerhafte Verbleib der Servicestelle Passau des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf in der Dreiflüssestadt sicher?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zur Frage der ausgezahlten Hilfen liegen dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) keine Daten vor. Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) führt hierzu Folgendes aus:

Insgesamt wurden bis jetzt rd. 111 Mio. Euro Soforthilfen ausgezahlt:

- für die Soforthilfeprogramme des StMFLH rund 89,1 Mio. Euro (Sofortgeld für private Haushalte, Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern, land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Vereine; Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“; Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“; Härtefonds),
- für das Soforthilfeprogramm des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) rund 9 Mio. Euro (Soforthilfe „Gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe“),
- für das Soforthilfeprogramm des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (StMELF) rd. 13,3 Mio. Euro (Soforthilfe für Ernteschäden und sonstige land- und forstwirtschaftliche Schäden).

Bislang wurden Aufbauhilfen in Höhe von rund 81 Mio. Euro ausgezahlt:

- für das Aufbauhilfeprogramm des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) für Wohngebäude und Hausrat rund 24 Mio. Euro,
- für das Aufbauhilfeprogramm des StMI zur Wiederherstellung der kommunalen Infrastruktur rund 4,25 Mio. Euro,
- für das Aufbauhilfeprogramm des StMI zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder rund 26,2 Mio. Euro (davon rund 24 Mio. Euro für die Wiederherstellung von staatlichen Hochwasserschutzanlagen),
- für das Aufbauhilfeprogramm des StMWi für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe sowie wirtschaftsnahe Infrastruktur rund 7,7 Mio. Euro (Hinweis StMWi: Anfang Dezember 2013 voraussichtlich rund 20 Mio. Euro; für das 1. Quartal 2014 sind von den Kreisverwaltungsbehörden über 14 Mio. Euro zur Auszahlung angemeldet),
- für das Aufbauhilfeprogramm StMELF im Bereich Landwirtschaft rund 18,6 Mio. Euro.

Zur Wirkung der Flutpolder auf Passau:

- Es liegt eine Machbarkeitsstudie zum Hochwasserschutz der Stadt Passau aus dem Jahr 2009 vor. Diese wird derzeit aktualisiert.
- Ein technischer Hochwasserschutz vor einem 100-jährlichen Ereignis ist in Passau nicht realisierbar.
- Im Rahmen des erweiterten Rückhaltekonzepts wurden mögliche gesteuerte Rückhaltestandorte an Donau und Inn identifiziert und deren Wirkung untersucht.
- Als während des diesjährigen Hochwassers der höchste Pegelstand erreicht war, flossen in der Donau 10.100 Kubikmeter Wasser pro Sekunde. Rechnerisch könnten die Flutpolder also das gesamte Donauwasser von dreieinhalb Stunden aufnehmen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist aber, dass man mit den Poldern die Spitzen der Hochwasserwelle abflachen, nicht das Hochwasser insgesamt vermeiden kann.
- Auf Basis des vom Ministerrat am 3. Dezember 2013 beschlossenen Bayerischen Flutpolderkonzeptes sind weitere Berechnungen geplant, die exaktere Aussagen zu einer Wirkung auf den Hochwasserschutz der Stadt Passau ergeben werden.

Zur Servicestelle Passau des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf:

Das Jahrhundert-Hochwasser im Juni 2013 hat in Bayern große Schäden angerichtet und viele Bürgerinnen und Bürger erheblich betroffen. Um den Bau von Hochwasserschutzanlagen in Bayern zu forcieren hat die Staatsregierung in der Folge das erweiterte Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020plus beschlossen. Wichtige Handlungsfelder des Aktionsprogramms sind der technische Hochwasserschutz, insbesondere auch an der niederbayerischen Donau, aber auch der technische und natürliche Hochwasserrückhalt in der Fläche. Der Fokus der Wasserwirtschaftsverwaltung liegt daher auf der Umsetzung des Aktionsprogramms zum Schutz von Menschen und Sachwerten und nicht auf verwaltungsstrukturellen Änderungen. Entscheidungen stehen hier aktuell nicht an.

32. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD) Zum Betrieb des Atomkraftwerks (AKW) Grafenrheinfeld frage ich die Staatsregierung, wie hoch war die tatsächliche Leistung (brutto) des AKW Grafenrheinfeld in den Jahren 2000 bis 2013 (jährliche Aufstellung) und wie oft und in welchen Zeiträumen wurde das AKW Grafenrheinfeld in den letzten 13 Jahren vom Netz genommen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Stromerzeugung des Kernkraftwerkes Grafenrheinfeld (KKG) unterliegt nicht der Aufsicht der Staatsregierung. Auch nicht jeder Anlagenstillstand ist für die atomrechtliche Aufsicht relevant. Die folgenden Zahlen wurden dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellt.

Netzeinspeisung KKG vom 1. Januar 2000 bis 30. November 2013:

2000:	9.716,19 GWh;	2001:	10.580,45 GWh;	2002:	9.903,70 GWh;
2003:	10.270,25 GWh;	2004:	10.129,42 GWh;	2005:	10.105,98 GWh;
2006:	9.424,88 GWh;	2007:	10.311,47 GWh;	2008:	9.761,34 GWh;
2009:	10.447,26 GWh;	2010:	7.492,56 GWh;	2011:	8.532,31 GWh;
2012:	9.996,42 GWh;	2013:	8.767,44 GWh;		

Generator vom Netz im Zeitraum 1. Januar 2000 bis 30. November 2013 (insgesamt 24-mal):

11.06.2000 – 21.07.2000;	12.05.2001 – 28.05.2001;	02.04.2002 – 05.05.2002;
27.10.2002 – 27.10.2002;	03.05.2003 – 25.05.2003;	27.06.2003 – 29.06.2003;
30.04.2004 – 30.05.2004;	23.04.2005 – 22.05.2005;	18.04.2006 – 21.05.2006;
09.06.2006 – 18.06.2006;	27.08.2006 – 03.09.2006;	11.04.2007 – 02.05.2007;
09.10.2007 – 10.10.2007;	29.03.2008 – 08.05.2008;	18.04.2009 – 08.05.2009;
06.03.2010 – 27.06.2010;	03.07.2010 – 03.07.2010;	30.09.2010 – 04.10.2010;
04.10.2010 – 04.10.2010;	26.03.2011 – 16.06.2011;	01.01.2012 – 02.01.2012;
21.04.2012 – 18.05.2012;	11.05.2013 – 18.06.2013;	10.11.2013 – 11.11.2013.

33. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann hat sie mit wem (Bundesregierung, Tschechische Regierung, etc.) welche Schritte unternommen, um sich an der strategischen Umweltprüfung zur Energiestrategie Tschechiens zu beteiligen (bitte auch die konkreten Ergebnisse dieser Aktivitäten hinsichtlich der Beteiligung bayerischer Bürgerinnen und Bürger angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) wird Folgendes mitteilt:

Im Rahmen der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung für die Aktualisierung des tschechischen Energiekonzeptes wurden der Bundesregierung – laut E-Mail des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 29. November 2013 – mit Schreiben vom 1. November 2013 die erforderlichen Dokumente in deutscher Sprache übersandt. In diesem Zusammenhang fragt das tschechische Umweltministerium an, ob Deutschland die weitere Beteiligung an zwischenstaatlichen Konsultationen wünscht. Das BMU hat die Anfrage mit E-Mail vom 29. November 2013 an die Bundesländer weitergereicht, ob sich die Bundesländer eine Beteiligung am Verfahren zur strategischen Umweltprüfung für das tschechische Energiekonzept und eine Teilnahme an den zugehörigen Konsultationen wünschen. Das StMWi wird sich an den Konsultationen beteiligen.

Im Energiekonzept Tschechiens spielt der Neubau der Reaktorblöcke 3 und 4 am Standort Temelin eine Rolle. Die Staatsregierung, die den Neubau ablehnt und auf alle Fälle die Einhaltung höchster Sicherheitsstandards fordert, hat zum geplanten Neubau dieser Kernkraftwerksblöcke in Temelin bereits eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffenen. Der Schwerpunkt liegt dabei – neben den von Ministerpräsident Horst Seehofer, dem ehemaligen Staatsminister für Umwelt und Gesundheit, Dr. Markus Söder und dem Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz, Dr. Marcel Huber, auf politischer Ebene ergriffenen Maßnahmen – auf dem Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UPV-Verfahren) für den geplanten Neubau der Reaktorblöcke 3 und 4 in Temelin. Dabei handelt es sich um ein eigenständiges UVP-Verfahren, das mit der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung für das tschechische Energiekonzept nichts zu tun hat.

Im Rahmen des – zwischenzeitlich abgeschlossenen – UVP-Verfahrens für den geplanten Neubau in Temelin gab es in den Jahren 2010 und 2012 insgesamt zwei grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligungen, bei denen die bayerischen bzw. deutschen Bürgerinnen und Bürger ihre Bedenken und Einwände vortragen konnten.

Bei den grenzüberschreitenden UVP-Verfahren hat zudem das ehemalige Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit zwei detaillierte Stellungnahmen abgegeben. Darin wurden insbesondere die ablehnende Position der Staatsregierung, die Erfüllung der zentralen Sicherheits-Zielsetzungen und die Klärung einer Reihe von radiologischen Fragestellungen eingefordert sowie eine Vielzahl weiterer Forderungen erhoben. In Juni 2011 gab es weiterhin bayerisch-tschechische Konsultationen mit dem tschechischen Umweltministerium in Prag.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

34. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie entwickelte sich die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern, das Durchschnittsalter der Betriebsleiter (Aufschlüsselung jeweils nach Landkreis und Regierungsbezirk, 2010 bis 2013) und wie beurteilt die Staatsregierung die Situation der Hofnachfolge auf den Betrieben (inklusive Darstellung der Schülerinnen und Schüler an den Landwirtschaftsschulen, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken) im Zeitraum 2003 bis 2013?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe:

In der Anlage 1^{*)} sind die Betriebe aufgeführt, die in den o.g. Jahren Mehrfachantrag gestellt haben.

Durchschnittsalter der Betriebsleiter:

In der Anlage 2^{*)} ist das Durchschnittsalter der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter (Mehrfachantragsteller) aufgeführt. Exakte Daten zum Durchschnittsalter der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter liegen dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (StMELF) allerdings nur für das Jahr 2012 vor. Auswertungen für frühere Jahre und das Jahr 2013 waren für die Förderabwicklung im StMELF nicht notwendig und liegen deshalb auch nicht vor. Weitergehende Auswertungen waren in der engen Zeitspanne, die für die Beantwortung zur Verfügung stand nicht zu bewerkstelligen.

Situation der Hofnachfolge:

In der Anlage 3^{*)} ist der Anteil der Betriebe mit gesicherter Hofnachfolge¹, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken dargestellt. Im gefragten Zeitraum wurde das Merkmal der Hofnachfolge nur in der Landwirtschaftszählung 2010 erhoben. Von den insgesamt knapp 97.900 Betrieben in Bayern mit mehr als 5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) sind etwa 93.300 Einzelunternehmen, darunter 60.400, deren Betriebsinhaber 45 Jahre oder älter sind. Gut 37 Prozent dieser Betriebe können eine Nachfolge benennen.

1 Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen mit einem 45 Jahre oder älteren Betriebsinhaber, der im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2010 angegeben hat, sicher einen Hofnachfolger für seinen landwirtschaftlichen Betrieb zu haben.

Darstellung der Schülerinnen und Schüler an den Landwirtschaftsschulen:

In der Anlage 4^{*)} ist die Entwicklung der Schuleintritte an den Landwirtschaftsschulen sowie den Technikerschulen im Zeitraum 2003 bis 2013 dargestellt. Neben den Studierenden für das erste Semester der Landwirtschaftsschulen sind auch die Schulanfänger der Technikerschulen aufgeführt, da die Eingangsvoraussetzungen – Berufsabschlussprüfung und ein Praxisjahr – bei beiden Fachschulen gleich ist.

In den letzten Jahren haben gut 1.000 Teilnehmer (2013 waren es 1.089) die Berufsabschlussprüfung im Beruf Landwirt bestanden. Bei einem 30-jährigen Generationswechsel wären dies ca. 30.000 ausgebildete Hofnachfolger, davon 17.000 auf Meister- bzw. Technikerniveau.

Vonseiten der Hochschulen (Technische Universität München, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf) wird berichtet, dass gut ein Drittel der Studienanfänger nach dem Studium als Betriebsnachfolger auf die elterlichen Betriebe zurückkehren. Zum Wintersemester 2013/2014 haben 369 Studierenden ein einschlägiges Studium begonnen, d.h. es kann bei 120 Hochschulabsolventen, die auf ihre Betriebe zurückkehren, beim 30-jährigen Generationswechsel mit insgesamt 3.600 Hofnachfolgern mit Hochschulabschluss gerechnet werden.

Die Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft besuchten im Beobachtungszeitraum pro Jahr im Durchschnitt knapp 1.000 Teilnehmerinnen. Im Wesentlichen handelt es sich bei diesen Studierenden um Bewerber der Teilzeitschule, die als einsemestrige Umschulungsschule geführt wird, d.h. als künftige Bäuerin wirkt ein Großteil der Absolventen in der Hofnachfolge mit.

Insgesamt sind die steigenden bzw. stabilen Absolventenzahlen Beleg für ein attraktives und breit gefächertes Bildungsangebot Bayerns im Agrarbereich.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 3 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 4 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

35. Abgeordnete
Tanja Schweiger
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Überlegungen es zum Thema Grünlandumbruch außerhalb von FFH-Gebieten, Wasserschutzgebieten oder Teilnehmern am Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) es derzeit gibt und welche Änderungen im Bayerischen Wassergesetz und im Bayerischen Bodenschutzgesetz geplant sind, nachdem im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP) ein allgemeines Grünlandumbruchverbot nicht in Kraft treten wird?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Gemäß den aktuellen Vorgaben der Europäischen Union haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass das Verhältnis des Umfangs an Dauergrünland zur landwirtschaftlich genutzten Fläche (DGL-Verhältnis) um nicht mehr als 10 Prozent in Bezug auf das im Referenzjahr 2003 abnimmt. Die Länder haben dabei dafür zu sorgen, dass in ihrer Region (i. d. R. Bundesland) der Anteil nicht erheblich abnimmt (§ 3 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes). In § 10 der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV) hat Bayern deshalb geregelt, dass bei einer Verringerung des DGL-Verhältnisses um mehr als 5 Prozent jeglicher Umbruch von Dauergrünland einer Genehmigung durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bedarf. Zur Überprüfung dieses Verhältnisses in den einzelnen Regionen werden von den Ländern die jeweiligen, regionsspezifischen Antragsdaten an den Bund gemeldet. Als Ergebnis dieser Meldung ergibt sich derzeit für Bayern eine Abnahme des Dauergrünlandanteils von 35,63 Prozent im Jahr 2003 um 4,87 Prozent auf 33,90 Prozent im Jahr 2013. Die Grenze für die Verringerung des DGL-Verhältnisses von 5 Prozent ist somit noch nicht überschritten, so dass es derzeit keine rechtliche Verpflichtung gibt ein allgemeines Genehmigungsgebot für den Grünlandumbruch auszusprechen.

Für ökologisch sensible Bereiche (erosionsgefährdete Hänge, Überschwemmungsgebiete, Standorte mit hohem Grundwasserstand, Moore) wurde in Bayern darüber hinaus gemäß Art. 3 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) ein Grünlanderhaltungsgebot festgelegt. Abweichend von der Regelung des § 5 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) soll das Gebot vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme umgesetzt werden (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG). Greifen diese freiwilligen Instrumente jedoch nicht, soll ein Umbruch in diesen Bereichen durch hoheitliche Maßnahmen (z.B. Untersagungs- bzw. Wiederherstellungsanordnung) unterbunden werden (Art. 3 Abs. 3 Satz 3 BayNatSchG i.V.m. § 17 Abs. 8 BNatSchG). Darüber hinaus können in Schutzgebieten (Überschwemmungsgebieten und Naturschutzgebieten) sowie auf besonders geschützten Biotopen spezielle naturschutzrechtliche Regelungen zum Schutz des Grünlandes gelten.

Ähnlich wird bei der der Erhaltung von Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 2 bis 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) verfahren. Auch hier kommen abweichend vom WHG gemäß Art. 21 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme zur Anwendung. Erst wenn zum Ende des zweiten Bewirtschaftungsplans gemäß § 83 WHG, also 2021, keine freiwilligen Instrumente bestehen oder zu diesem Zeitpunkt die Bewirtschaftungsziele nicht erreicht sind, können die Kreisverwaltungsbehörden Gewässerrandstreifen und deren Bewirtschaftung durch Anordnung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung festsetzen.

Bisher wird zum Erhalt des Grünlands der Weg der Beratung und Kooperation nach dem Grundsatz „Freiwilligkeit vor Ordnungspolitik“ erfolgreich beschritten. Die wichtigste Maßnahme zur Förderung des Grünlanderhalts sind dabei das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) bzw. das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm (VNP). Weitergehende ordnungspolitische Maßnahmen bzw. ein generelles Grünlandumbruchverbot sind daher aus Sicht der Staatsregierung derzeit nicht notwendig.

Insbesondere gilt es die Umsetzung des Greenings auf nationaler Ebene abzuwarten, da hiermit in Bezug auf den Grünlanderhalt neue Regelungen zu erwarten sind.

36. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch war in den letzten drei Jahren bei den Forstbetrieben Ruhpolding und Berchtesgaden der Bayerischen Staatsforsten jeweils der Anteil an Stammholz in Prozent und absoluten Festmetern, der an Sägewerke in der Region Südostoberbayern (Region 18) mit den Landkreisen Rosenheim, Mühldorf, Altötting, Traunstein und Berchtesgaden abgesetzt wurde, wie hoch war der Anteil, der an Sägewerke in Österreich geliefert wurde und wie hoch war der Anteil, der an Sägewerksunternehmen der Region 18 mit weniger als 50 Mitarbeitern verkauft wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum liegen folgende bayernweite Zahlen vor:

Die Strategie der Holzvermarktung der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) beruht auf einer bewussten Mischung aus lang- und kurzfristigen Kundenbeziehungen auf regionaler und überregionaler Ebene. Sowohl im überregionalen als auch im regionalen Verkauf werden jeweils sowohl kleinal- als auch mittelständische Betriebe beliefert.

Die folgende Abbildung zeigt die prozentuale Verteilung der Vermarktung in den Geschäftsjahren der BaySF auf regionale Vermarktung durch die Forstbetriebe sowie die überregionale Vermarktung durch die Kundenbetreuerbüros. Es zeigt sich, dass das Verhältnis seit dem Geschäftsjahr (GJ) 2006 kontinuierlich auf 26 Prozent im Geschäftsjahr 2010 gestiegen und seitdem stabil ist.

Geschäftsjahr	GJ 2006	GJ 2007	GJ 2008	GJ 2009	GJ 2010	GJ 2011	GJ 2012
Anteil regionaler Verkauf (EV)	20 %	20 %	22 %	24 %	26 %	26 %	26 %
Anteil überregionaler Verkauf (UV)	80 %	80 %	78 %	76 %	74 %	74 %	74 %

Die in der Anfrage gewünschte Unterteilung nach den Forstbetrieben Ruhpolding und Berchtesgaden, den gefragten Sortimenten und Planungsregion bzw. Export nach Österreich setzt eine Einzelauswertung der Betriebsdaten durch die BaySF voraus, die in der Kürze der gestellten Frist nicht geleistet werden kann.

Nicht möglich ist dabei eine Unterscheidung nach Unternehmen mit weniger bzw. mehr als 50 Arbeitnehmern, da den BaySF die Mitarbeiterzahlen ihrer Geschäftspartner nicht vorliegen. Generell darf aber angemerkt werden, dass es in Bayern nur sehr wenige Sägewerksbetriebe mit über 50 Mitarbeitern geben dürfte.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

37. Abgeordneter **Dr. Hans Jürgen Fahn** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wann wird im Bezirk Unterfranken die Vorgabe des Freistaates, statt Essenspaketen Geld für Asylbewerber auszugeben, in den Gemeinschaftsunterkünften (bitte die einzelnen Gemeinschaftsunterkünfte mit aktueller Zahl der Bewohner nennen) und dezentralen Einrichtungen (bitte die einzelnen Einrichtungen mit aktueller Zahl der Bewohner nennen) umgesetzt bzw. wie viel Euro erhält dann jeder Asylbewerber und wann laufen im Einzelnen die bisherigen Lieferverträge (bitte auch den Namen der jeweiligen Firma nennen) aus?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Bei der Beantwortung der Anfrage wird davon ausgegangen, dass mit „Vorgabe des Freistaates“ die Ankündigung des Ministerpräsidenten Horst Seehofer in der Regierungserklärung sowie die Bitte der Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Emilia Müller, an die zuständigen Regierungen, in den Gemeinschaftsunterkünften künftig im Bereich Ernährung von Sachauf Geldleistung umzustellen, gemeint sind. Diese beziehen sich jeweils auf eine Umstellung bei den Gemeinschaftsunterkünften. Nach Einbeziehung der zuständigen Regierung von Unterfranken wird hierzu Folgendes mitgeteilt:

Der Leistungssatz bleibt durch die Umstellung unverändert und beträgt 354 Euro in der Regelbedarfsstufe 1. Der auf die Abteilung 1 (Ernährung) entfallende Anteil in Höhe von 136,21 Euro wird künftig zusammen mit dem Taschengeld in bar ausbezahlt. Die Umstellung ist nach dem Auslaufen des für alle Gemeinschaftsunterkünfte gültigen Liefervertrags mit der Firma SF Franken Catering GmbH zum 31. Januar 2014 für Anfang Februar 2014 geplant und gilt für alle, nachfolgend genannten Gemeinschaftsunterkünfte in Unterfranken:

	Bewohner am 10.12.2013
AWU Eltmann	30
AWU Gänheim	51
GU Aschaffenburg	348
GU Bad Königshofen	68
GU Eltmann	44
GU Münnerstadt	74
GU Oerlenbach-Ebenhausen	29
GU Schweinfurt I	59
GU Schweinfurt III	50
GU Würzburg	440
TGU Aub	76
TGU Gemünden	49
TGU Hammelburg	75
TGU Kitzingen	45

TGU Kleinlangheim	72
TGU Münnersstadt	24
TGU Röthlein	48
TGU Schweinfurt II	40
TGU Würth	28
TGU Zeil	72

Die Kreisverwaltungsbehörden haben bereits bisher im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten den Vollzug flexibel gehandhabt.

38. Abgeordnete **Christine Kamm**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, durch wen und aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen erfolgte der Warenverkauf am Totensonntag im Dehner-Gartencenter in Rain am Lech, und inwiefern wurden Landratsamt und Gewerbeaufsicht aufgrund des nicht rechtmäßigen Warenverkaufs tätig?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Auf seiner Internetseite bewarb das Dehner-Gartencenter die angesprochene Veranstaltung als „Adventsausstellung – Großes Eröffnungswochenende“. Die Beschreibung führt folgende Punkte auf:

- Galerieverkauf mit über 1.000 Werkstücken am 23. November 2013 (Samstag),
- zehn Floristinnen fertigen live nach ihren Wünschen,
- Tipps und Tricks zum Selberbasteln und Dekorieren,
- Weihnachtssterne in allen Größen und Farben frisch aus der Gärtnersiedlung,
- riesige Auswahl an Weihnachtsbäumen.

Nach Auskunft der Regierung von Schwaben prüfte das Landratsamt Donau-Ries aufgrund dieser Werbung gemeinsam mit der Stadt Rain die Zulässigkeit des Sonntagsverkaufes. Die Prüfung ergab, dass die Öffnung auf Basis von § 12 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) i.V.m. § 1 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (SonntVerkV) rechtlich zulässig war. Danach dürfen Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden, unter anderem am Totensonntag für die Dauer von sechs Stunden für die Abgabe von Blumen geöffnet sein. Darunter sind nach gängiger Auslegung nicht nur frische Blütensträuße oder sonstige leicht verderbliche Erzeugnisse von Gärtnereien zu verstehen, sondern alle aus Grünpflanzen hergestellten Gärtnerartikel (z.B. haltbare Grabpflanzen, Gestecke).

Landratsamt und Stadt sahen keine Anhaltspunkte für eine Verletzung der gesetzlichen Grenzen. Die Öffnungszeiten war auf 6 Stunden begrenzt und am Sonntag wurden überwiegend Blumen angeboten. Der angekündigte Galerieverkauf wurde ausdrücklich auf Samstag, den 23. November 2013, beschränkt.

Eine gesonderte Kontrolle fand mangels Anhaltspunkten für einen Verstoß nicht statt.

39. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, warum erfolgte keine frühzeitige Information und Einbindung der Träger vor der Einführung der 5-Tage-Fehlzeitenregelung (Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – AVBayKiBiG), wie gedenkt die Staatsregierung damit umzugehen, dass die Mehrheit der Träger wohl aufgrund der ohnehin schon angespannten Personalsituation mit großen Problemen konfrontiert sein wird, diese neue Fördervoraussetzung zu erfüllen, und wie beabsichtigt sie, mit drohenden personellen und finanziellen Engpässen vieler Träger infolge von Rückzahlungsforderungen beim Fördergeld umzugehen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Trägerverbände wurden lange vor Inkrafttreten der neuen Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (AVBayKiBiG) in das Verfahren eingebunden. Bereits im Rahmen der Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zum 1. Januar 2013 hat das damalige Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Trägerverbände bei verschiedenen Gesprächen und Fortbildungen darüber informiert, welche Änderungen der AVBayKiBiG erfolgen werden. Zudem fand im Juli 2013 ein Verbandsanhörungsverfahren statt, bei dem sämtliche (kommunalen und freigemeinnützigen) Trägerverbände beteiligt wurden und Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Gleichzeitig hat das damalige Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Juli 2013 eine acht-tägige Fachtagung aller Aufsichtsbehörden in Wasserburg durchgeführt, bei der die Aufsichtsbehörden über die anstehenden Änderungen der AVBayKiBiG informiert wurden, sodass die Aufsichtsbehörden die Verantwortlichen vor Ort unterrichten konnten. Zusätzlich wurden im Online-Programm „KiBiG.web“ Informationen zu den Änderungen der AVBayKiBiG eingestellt.

Die 5-Tage-Regelung in § 17 Abs. 4 AVBayKiBiG zielt darauf ab, zumindest ein Mindestmaß an Bildungs- und Erziehungsarbeit sicherzustellen. Die Mehrzahl der Einrichtungen wird mit den Änderungen keine Probleme haben, denn sie bieten Bildungsarbeit an, die weit über diese förderrechtliche Mindestanforderung hinausgeht.

Träger, die es betrifft, sollen veranlasst werden, bei der Arbeitszeit sogenannte Puffer einzuplanen, um nicht bei jedem Ausfall von Personal oder bei jeder Höherbuchungen personell reagieren zu müssen. Darüber hinaus empfiehlt das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration den Trägern, gemeinsam mit dem pädagogischen Personal zur beiderseitigen Planungssicherheit auch die Möglichkeit der Einführung von Jahresarbeitszeitkonten zu prüfen.

Im Übrigen gibt es eine Übergangsregelung (§ 28 Abs. 2 AVBayKiBiG) bis August 2015, wonach die Träger sich bei Fachkräftemangel weiterhin an dem bisherigen Mindestanstellungsschlüssel 1:11,5 (statt 1:11,0) orientieren können. Darüber hinaus können Träger bei Fachkräftemangel einen Härtefall beantragen und somit Förderkürzungen bis auf ein Restrisiko von 4 Prozent der Förder-summe vermeiden. Insgesamt rechnet das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration nicht mit einer signifikanten Steigerung von Förderkürzungen.

40. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Nachdem das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration laut seiner Antwort auf meine Anfrage zum Plenum vom 2. Dezember 2013 (Drs. 17/236) keine Informationen zur Anzahl der Betreuungsgeldbezieher auf Kreis- und Gemeindeebene hat, frage ich die Staatsregierung, wie der Freistaat Bayern ohne detaillierte Statistik sicherstellen kann, dass Eltern ihre Kinder nicht gleichzeitig in einer Kita unterbringen und Betreuungsgeld beziehen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Zwischen der Frage, welche statistischen Angaben, z.B. zur Anzahl der Betreuungsgeldbezieher auf Kreis- und Gemeindeebene gemacht werden können und der Frage, wann Voraussetzungen für einen Leistungsausschluss nach § 24 Abs. 2 i.V. m. §§ 22 bis 23 des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII vorliegen, besteht kein Zusammenhang.

Der Vollzug des Betreuungsgeldes wird als Teil des Bundeselterngeldgesetzes nach Art. 104 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) im Auftrag des Bundes durchgeführt. Zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis werden zwischen Bund und Ländern Verwaltungsrichtlinien abgestimmt, die im Vollzug zu beachten sind.

Nach diesen zwischen Bund und Ländern abgestimmten Richtlinien kann die Nichtinanspruchnahme von Leistungen nach § 24 Abs. 2 i.V.m. §§ 22 bis 23 SGB VIII grundsätzlich aufgrund der Erklärung der Eltern nachgewiesen und belegt werden. Eltern, die während des laufenden Bezugs von Betreuungsgeld eine Leistung nach § 24 Abs. 2 i.V.m. §§ 22 bis 23 SGB VIII für ihr Kind in Anspruch nehmen, haben das der Betreuungsgeldstelle nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I unverzüglich mitzuteilen. Die Eltern werden bei der Antragstellung und auch bei der Bewilligung von Betreuungsgeld eindringlich und unmissverständlich auf diese Mitteilungspflicht und die Konsequenzen bei Missachtung hingewiesen. In Bayern erhalten die Eltern mit dem Bewilligungsbescheid gleichzeitig eine vorgefertigte Änderungsmitteilung, mit der sie die Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kinderbetreuung anzeigen können. Die bisherigen Vollzugerfahrungen unterstreichen, dass die Eltern diese Möglichkeit nutzen und sich an die gesetzlichen Vorgaben halten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

41. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, warum wird die Facharztversorgung im Bereich der Gynäkologie in der Region Landshut als zureichend eingestuft, wenn gleichzeitig Wartezeiten von mehreren Wochen bei Notfällen angegeben werden, wie im Fall einer verängstigten jungen Frau geschehen, über den die „Landshuter Zeitung“ vom 5. Dezember 2013 berichtete, und welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung, Verbesserungen für die Patienten im Bereich von Präventions- und Notfallterminen zu erreichen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung ist bundesgesetzliche Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB), die diese als Selbstverwaltungskörperschaft in eigener Zuständigkeit und Verantwortung wahrnimmt. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege führt lediglich die Rechtsaufsicht über die KVB, jedoch keine weitergehende Fachaufsicht. Ein Einschreiten ist daher nur bei offensichtlichen Rechtsverstößen möglich, aber nicht aus bloßen fachlichen Erwägungen.

Generell ist anzumerken, dass der zuständige Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Bayerns für die Arztgruppe der Frauenärzte für die Planungsregion Landshut (Stadt und Landkreis) zuletzt zum 1. Juli 2013 einen Versorgungsgrad von 112,7 Prozent und damit Überversorgung festgestellt hat. Diese Feststellung wird nach den Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB) V sowie der Bedarfsplanungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (BPI-RL) getroffen und ergibt sich durch den Vergleich der regionalen Verhältniszahl (Einwohner-Arzt-Verhältnis vor Ort) – ggf. modifiziert durch einen Demografiefaktor – mit der in der Bedarfsplanungsrichtlinie unmittelbar festgelegten allgemeinen Verhältniszahl für die jeweilige Arztgruppe.

Zum angesprochenen Fall einer jungen Frau, die wohl trotz eines Notfalles keinen zeitnahen Termin bei einem Gynäkologen erhalten habe, ist ebenfalls generell anzumerken, dass ein Vertragsarzt bei seiner Praxisorganisation und Terminvergabe grundsätzlich frei und keinen Weisungen unterworfen ist. Er ist ggf. auch berechtigt, im Falle der Praxisaus- oder -überlastung die Behandlung neuer Patienten abzulehnen. Einen Notfall muss er jedoch stets behandeln. Wird die Behandlung eines tatsächlichen Notfalls gleichwohl abgelehnt, verstößt der handelnde Arzt damit grundsätzlich gegen vertragsärztliche oder berufsrechtliche Pflichten. Die Überwachung bzw. Durchsetzung vertragsärztlicher Pflichten obliegt der KVB wiederum als Selbstverwaltungsangelegenheit. Die Überwachung berufsrechtlicher Pflichten obliegt dem jeweiligen ärztlichen Bezirksverband und ist ebenfalls Selbstverwaltungsangelegenheit.

Wegen der Kürze der Zeit und fehlender konkreter Angaben (Name der Patientin bzw. des Arztes) war eine Anfrage bei KVB bzw. beim Bezirksverband Niederbayern zum konkret in Bezug genommenen Fall nicht möglich. Auch konnte wegen der Kurzfristigkeit keine Stellungnahme der KVB zur konkreten Versorgungslage und etwaiger Wartezeiten in der gynäkologischen Versorgung im Raum Landshut eingeholt werden.